

St. Ingbert, 03.12.2013

Einladung

Ich lade Sie zu einer

Sitzung des Stadtrates

ein.

Sitzungstermin:

Dienstag, 10.12.2013, 18:00 Uhr

Ort, Raum:

Großer Sitzungssaal, Rathaus, 1. OG

Tagesordnung und Erläuterungen liegen bei.



Hans Wagner
Oberbürgermeister

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Genehmigung von Niederschriften
Vorlage: VO/9895/13

Geschlossene Abstimmung

- TOP 2 Beschaffung von Fahrzeugen für die Feuerwehr/Umwidmung von Haushaltsmitteln
Vorlage: VO/9835/13/2
- TOP 3 KiTa St. Johannes - Übernahme nicht gedeckter Baunebenkosten für den nachträglich geplanten Anbau einer Krippengruppe
Vorlage: VO/9819/13/2
- TOP 4 Jahresabschluss 2011 der Albert-Weisgerber-Stiftung
Vorlage: VO/9878/13/1
- TOP 5 Nutzungs-/Entgeltordnung für städtische Sport- /Mehrzweckhallen sowie sonstige Räume und Einrichtungen inkl. des städtischen Mobiliars
Vorlage: VO/9532/13/2
- TOP 6 Anpassung Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (ABGS)
Vorlage: VO/9854/13/1
- TOP 7 Gemeinsame Resolution der Saarländischen Krankenhausgesellschaft e. V. und der Stadt St. Ingbert für eine dauerhafte, faire Krankenhausfinanzierung
Vorlage: VO/9853/13/1

Einzelabstimmung

- TOP 8 "Alte Schmelz" - Städtebauförderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz
Vorlage: VO/9892/13/1
- TOP 9 Änderung der Friedhofs- und der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: VO/9827/13/3
- TOP 10 Neuregelung der Finanzierung von nicht gedeckten Nebenkosten bei Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen von Kindergärten Freier Träger bei der Einrichtung von Krippenplätzen
Vorlage: VO/9820/13/2
- TOP 11 Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt St. Ingbert
Vorlage: VO/9811/13/1
- TOP 12 Mitteilungen und Anfragen
Vorlage: VO/9896/13

Nichtöffentlicher Teil

Geschlossene Abstimmung

- TOP 13 Personal der Volkshochschule
Vorlage: VO/9786/13/1
- TOP 14 Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit
Vorlage: VO/9784/13/1
- TOP 15 Mittelbare Beteiligung der Stadtwerke St. Ingbert GmbH an einem
Windparkprojekt
Vorlage: VO/9877/13/1
- TOP 16 Niederschlagung von Forderungen
Vorlage: VO/9842/13/1
- TOP 17 Verlängerung eines Liquiditätsdarlehens
Vorlage: VO/9880/13/1
- TOP 18 Vertrag über die Leitung der Musikschule St. Ingbert ab 01.01.2014
Vorlage: VO/9798/13/1

Einzelabstimmung

- TOP 19 Beförderung von Beamten
Vorlage: VO/9868/13/1
- TOP 20 Mitteilungen und Anfragen
Vorlage: VO/9897/13

<p>Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -</p>	
<p>Beratungsfolge und Sitzungstermine Ö 10.12.2013 Stadtrat</p>	
<p>Genehmigung von Niederschriften</p>	

Die Niederschriften über die Stadtratssitzungen vom 17. Oktober 2013 und 5. November 2013 werden genehmigt.

Erläuterungen

Genehmigung von Niederschriften

Nach § 33 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates sind Einwendungen gegen die Niederschrift in einem Tagesordnungspunkt zu Beginn der Sitzung abzuhandeln.

Als Anlage ist der Einladung je ein Exemplar der vorläufigen Niederschriften über die Stadtratssitzungen vom 17. Oktober 2013 und 5. November 2013 beigelegt, die den Fraktionsvorsitzenden bereits vorab zugestellt wurden.

Anlagen:

Vorläufige Niederschriften über die Stadtratssitzungen vom 17. Oktober 2013 und 5. November 2013

Öffentlicher Teil

- Geschlossene Abstimmung -

<p>Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -</p>	
<p>Beratungsfolge und Sitzungstermine</p> <p>N 27.11.2013 Haupt- und Personalausschuss N 28.11.2013 Finanz- und Wirtschaftsausschuss Ö 10.12.2013 Stadtrat</p>	
<p>Beschaffung von Fahrzeugen für die Feuerwehr/Umwidmung von Haushaltsmitteln</p>	

Der Zweckänderung der im Haushalt 2013 beim Feuerwehrwesen veranschlagten Mittel (50.000,00 €) für die Beschaffung eines Logistikfahrzeuges wird insofern zugestimmt, als die Mittel in gleicher Höhe für die Beschaffung eines kleineren Logistikfahrzeuges und eines Kommandofahrzeuges verwendet werden.

Erläuterungen

Beschaffung von Fahrzeugen für die Feuerwehr/Umwidmung von Haushaltsmitteln

Im Haushalt 2013 steht beim Produkt 1.2.20.01 – Brandschutz, technische Hilfe, Zivil- und Katastrophenschutz - ein Betrag von 50.000 € für die Ersatzbeschaffung eines Logistikfahrzeuges für die Feuerwehr (LKW 7,5 t) zur Verfügung.

Wehrführung und Verwaltung halten es nach ausführlichen Beratungen für sinnvoller, statt eines relativ großen ein kleineres Logistikfahrzeug (LKW mit Ladebordwand) anzuschaffen und zusätzlich ein kleineres Kommandofahrzeug.

Das kleinere Logistikfahrzeug reicht für die allermeisten Zwecke der Feuerwehr aus; größere Transporte werden im Rahmen einer Kooperation mit dem Betriebshof mit einem dort vorhandenen geeigneten Fahrzeug abgewickelt.

Das Kommandofahrzeug (PKW) soll ein ausgemustertes Kommandofahrzeug (PKW) ersetzen und dient darüber hinaus der Wehrführung und dem Gerätewart als Dienst- und Einsatzfahrzeug.

Der Beschaffungsaufwand für das Kommandofahrzeug liegt bei rd. 18.000 €, für das Logistikfahrzeug bei rd. 28.000 €.

Aufgrund der in der Geschäftsordnung des Stadtrates festgesetzten Wertgrenzen wurde mit der Vergabe des Logistikfahrzeuges der Haupt- und Personalausschuss in seiner Sitzung vom 27.11.2013 befasst. Die Beschlussfassung erfolgte dort unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses.

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung vom 27.11.2013 den Vergabebeschluss für das Logistikfahrzeug ebenso einstimmig gefasst wie der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 28.11.2013 den vorstehenden Zweckänderungsbeschluss.

Die Änderung des Verwendungszweckes bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

<p>Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -</p>	
<p>Beratungsfolge und Sitzungstermine</p> <p>N 13.11.2013 Bildungs- und Biosphärenausschuss N 28.11.2013 Finanz- und Wirtschaftsausschuss Ö 10.12.2013 Stadtrat</p>	
<p>KiTa St. Johannes - Übernahme nicht gedeckter Baunebenkosten für den nachträglich geplanten Anbau einer Krippengruppe</p>	

Die Stadtverwaltung zahlt freiwillig als Anteil zu den nicht gedeckten Nebenkosten einmalig bis zu 5 % der vom zuständigen Ministerium anerkannten Baukosten ohne Baunebenkosten für den nachträglich geplanten Anbau einer Krippengruppe der Baumaßnahme St. Johannes als Zuschuss.

Erläuterungen

KiTa St. Johannes - Übernahme nicht gedeckter Baunebenkosten für den nachträglich geplanten Anbau einer Krippengruppe

Mit Bescheid vom 06.09.2011 hat das Ministerium für Bildung für die Baumaßnahme Kindertagesstätte St. Johannes in Rohrbach Kosten in Höhe von 1.353.000 € anerkannt (Zuschuss Stadt = 40 % = 541.200 € zzgl. Anteil nicht gedeckte Nebenkosten 18.200 €). Bei der Baumaßnahme handelt es sich um einen Ersatzneubau. Die Schaffung von neuen Krippenplätzen zu den vorhandenen zehn Krippenplätzen war nicht vorgesehen.

Am 14.12.2012 fand das Richtfest statt, bei dem sowohl die Stadt und der Kreis als auch das Ministerium vertreten waren. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde über eine Erweiterung der Baumaßnahme zur Schaffung von zehn weiteren Krippenplätzen gesprochen. Das Ministerium für Bildung signalisierte sehr schnell seine Zustimmung und stellte die Förderung, auch mit Bundesmitteln, in Aussicht.

Mit Prüfbescheid vom 06.05.2013 wurden vom Ministerium für Bildung und Kultur für den geplanten Anbau Kosten in Höhe von 249.000 € anerkannt. Nach Abzug der Bundeszuschüsse in Höhe von 105.000 € verbleibt noch ein Betrag von 144.000 €. Dieser Betrag wird wie folgt finanziert:

Baukosten (ohne Nebenkosten) gesamt:	249.000 €
abzgl. Zuschüsse Bund:	105.000 €
Rest:	144.000 €
Zuschuss Land 40 % (v. 144.000 €)	57.600 €
Zuschuss Kreis 30 % (v. 144.000 €)	43.200 €
Zuschuss Stadt 30 % (v. 144.000 €)	43.200 €

Nicht gedeckte Nebenkosten:

Mit dem in Anlage beigefügten Schreiben vom 17.10.2013 teilt Herr Pfarrer Brylka mit, dass im Rahmen dieser Planungen Baunebenkosten in Höhe von rund 68.500 €/brutto (27,5 % der Baukosten von 249.000 €) entstanden sind (Honorarermittlung des Planungsbüros Andreas Michaeli und Honorar Prüfstatiker sind ebenfalls jeweils in Kopie beigefügt).

Von diesen tatsächlich entstandenen Kosten wurden jedoch lt. Prüfvermerk (in Kopie beigefügt) nur 15 % anerkannt (= 33.720 €), so dass eine Unterdeckung in Höhe von 34.780 € vorliegt.

Herr Pfarrer Brylka bittet die Stadt, diese ungedeckten Baunebenkosten in Höhe von 34.780 € zu übernehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, zu diesen ungedeckten Baunebenkosten freiwillig einen Anteil von 2% der anerkannten Baukosten in Höhe von 249.000 € zu übernehmen, d.h. 4.980 €.

Weitere Information:

Mit Bescheid vom 26.08.2012 wurden vom Ministerium für Bildung und Kultur Mehrkosten beim Ersatzneubau (ohne Anbau Krippengruppe) der Kath. Kindertagesstätte St. Johannes in Höhe von 182.000 € anerkannt. Der Zuschussbetrag der Stadt liegt mit 40 % bei 72.800 €.

Für die Zahlung sowohl der gesetzlich vorgegebenen als auch der freiwilligen Stadtanteile stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die Finanzierung muss durch die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in einem Nachtragshaushalt 2014 erfolgen.

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag der Verwaltung für die Sitzung des Bildungs- und Biosphärenausschusses am 13.11.2013 lautete wie folgt:

„Die Stadtverwaltung zahlt zukünftig bei Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen von Kindergärten Freier Träger bei der Einrichtung von Krippenplätzen freiwillig als Anteil zu den nicht gedeckten Nebenkosten weitere 2 % der vom zuständigen Ministerium anerkannten Baukosten ohne Baunebenkosten als Zuschuss.“

Der Bildungs- und Biosphärenausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.11.2013 mit 10 Stimmen dafür und 5 Enthaltungen sowie der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2013 mit 14 Stimmen dafür und 1 Enthaltung dem vorstehenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Anlagen:

- 1) Anschreiben Kath. Pfarramt St. Johannes
- 2) Honorarermittlung Planungsbüro Andreas Michaeli
- 3) Kostenaufstellung Prüferingenieur
- 4) Bescheid Ministerium für Bildung und Kultur vom 26.08.2013

Katholisches Pfarramt St. Johannes

Obere Kaiserstrasse 164, 66386 St. Ingbert – Rohrbach
 Telefon: 06894 / 5 12 46 , Telefax: 06894 / 58 19 60
 e-Mail: pfa-stjohannes@t-online.de *Mittelstadt St. Ingbert*



Stadt St. Ingbert
 Frau Holzer
 Am Markt 12

 66386 St. Ingbert

OB	1	2	3	4	
03	EINGANG				5
02	21. OKT. 2013				6
01	Mittelstadt St. Ingbert				7
					EBA

ST. A. 50
 Amt für Familie, Bildung,
 Jugend, Senioren und Soziales
22. Okt. 2013

Rohrbach, 17. Oktober 2013

KITA St. Johannes , Jugendheimstraße in St. Ingbert - Rohrbach

Hier: Antrag auf Übernahme der ungedeckten Baunebenkosten

Sehr geehrte Frau Holzer,

wie vorab mit Ihnen und dem Planungsbüro Michaeli am 25.09.2013 besprochen, stellen wir hiermit den Antrag auf Übernahme der ungedeckten Baunebenkosten durch die Mittelstadt St. Ingbert, für die Erweiterung unserer bestehenden Kindertageseinrichtung, um einen weiteren Krippenbereich für 10 Krippenkinder.

Der Krippenbereich wurde vom Ministerium für Bildung und Kultur mit dem Schreiben vom 06.05.2013 mit reinen Baukosten von 249.000 €/brutto genehmigt.

Im Prüfvermerk vom 26.08.2013 wurden die Baunebenkosten „auf max. 15 % der zuwendungsfähigen Baukosten (KGR 300, 400, 500) limitiert“ und liegen damit bei 33.720 €/ brutto. (Schreiben liegt bei.)

Das nach der aktuell gültigen HOAI aufgestellte Generalplanerangebot des Planungsbüros Michaeli beläuft sich jedoch auf rund 66.500 €/ brutto. Hinzukommt noch das Honorar für den erforderlichen Prüfstatiker, welches rund 2000 €/brutto beträgt.

Die Baunebenkosten summieren sich demnach auf insgesamt 68.500 €/ brutto.

Die Unterdeckung der Baunebenkosten beträgt also 34.780 €/ brutto und kann von uns als Pfarrei nicht getragen werden.

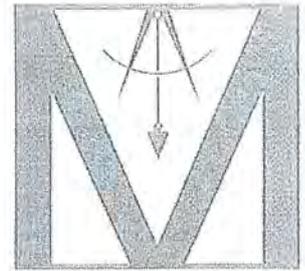
Daher der Antrag mit Bitte auf Übernahme der ungedeckten Baunebenkosten durch die Mittelstadt St. Ingbert in Höhe von 34.780 €/ brutto für den Krippenbereich unserer KiTa St. Johannes in St. Ingbert-Rohrbach.

Mit freundlichem Gruß

Pfarrer Marcin brylka

Planungsbüro
**ANDREAS
MICHAELI**

Büro für: Bauplanung
Bauleitung + Statik



Andreas Michaeli · Eckstraße 76 · 66386 St. Ingbert-Rohrbach

Bischöfliches Rechtsamt Z/2
Frau Andrea Vetter
Domplatz

67343 Speyer

Dipl.-Ing (FH)
Andreas Michaeli
Bauingenieur

Dipl.-Ing. (FH)
Klaus Daub
Architekt AKS

14.10.2013

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
mi/mi

Ihre Nachricht vom

**-HONORARERMITTLUNG-
für Generalplaner**

**BV: Anbau an Neubau Kita St. Johannes Jugendheimstraße,
in 66386 Rohrbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Frau Vetter,

nachdem wir die Kosten für den Kindergartenanbau von ca. 249.073,- €/brutto (ohne Baunebenkosten) ermittelt haben (und diese auch seitens des Ministerium genehmigt wurden), möchten wir Ihnen für o.g. Baumaßnahme folgenden Honorarermittlung nach der **neusten HOAI Juli 2013** für die Generalplanung unterbreiten.

1. Honorarermittlung (Architektenhonorar) :

Bei einer zu Grunde gelegten Bausumme von 209.500,- €/netto entfallen auf das Honorar des Architekten folgende Vergütung:

Nach HOAI § 34 Leistungsbild Objektplanung für Gebäude:

Leistungsphasen	Vorgabe HOAI
1. Grundlagenermittlung	2 %
2. Vorplanung	7 %
3. Entwurfsplanung	15 %
4. Genehmigungsplanung	3 % (Bauantrag/ Baugenehmigung)
5. Ausführungsplanung	25 % (Werkplanung)
6. Vorbereiten der Vergabe	10 % (Erstellen der Leistungsverzeichnisse)
7. Mitwirkung der Vergabe	4 %
8. Objektüberwachung	32 % (Bauleitung)
9. Dokumentation	2 %

100 % (Architektenleistung)

Eckstraße 76
66386 St. Ingbert-Rohrbach
Telefon: (0 68 94) 5 11 27
Telefax: (0 68 94) 5 11 38

Bankverbindung:
Bank 1 Saar
(BLZ 591 900 00) Nr. 83327006
Steuer-Nr. 085 249 00026

E-Mail:
buero.michaeli@t-online.de
Internet:
www.planungsbuero-michaeli.de

Nach HOAI §35 Abs. I Zone III **Mittelsatz** würde bei 100 % Architektenleistung ein Honorar von 29.014,- €/netto anfallen.

Hieraus ergibt sich folgende Honorarermittlung für Architektenleistung:

Honorar:	29.014,00 €	x	100,00%	=	29.014,00 € /netto
Nebenkosten	29.014,00 €	x	4,00%		1.160,56 €
<hr/>					
Honorarsumme					30.174,56 € /netto
zuzügl. Mwst.	30.174,56 €	x	19,00%	=	5.733,17 € /netto
<hr/>					
Honorar Architekt					35.907,73 € /brutto
Nachlass 5 %	35.907,73 €	x	5,00%	=	1.795,39 € /brutto
<hr/>					
Honorar Architekt					34.112,34 € /brutto

2. Honorarermittlung Tragwerkplanung (Statikerhonorar) :

Bei einer zu Grunde gelegten Rohbausumme von ca. 83.800,- €/netto (Rohbaukosten ca .40 % der Hu Bau vom Feb. 2013) entfallen auf das Honorar des Statikers folgende Vergütung:
Nach HOAI § 51 Leistungsbild Tragwerksplanung:

	Vorgabe HOAI	Vorschlag für die Statik
1. Grundlagenermittlung	3 %	2 %
2. Vorplanung	10 %	5 %
3. Entwurfsplanung	15 %	11 %
4. Genehmigungsplanung	30 %	30 %
5. Ausführungsplanung	40 %	40 %
6. Vorbereiten der Vergabe	2 %	0 %
7. Mitwirkung der Vergabe	0 %	0 %
8. Objektüberwachung	0 % (Bauleitung)	0 %
9. Objektbetreuung	0 %	0 %
	100 %	88 %

Rohbaukosten ca. 83.800,- €/netto

Nach HOAI § 52 Abs. I Zone III **Viertelsatz** würde bei 100 % Tragwerksplanung ein Honorar von 11.695,50 €/netto anfallen.

Hieraus ergibt sich folgende Honorarermittlung für die Statik

Honorar:	11.695,50 €	x	88,00%	=	10.292,04 € /netto
Zwischensumme:					10.292,04 € /netto
Nebenkosten:	10.292,04 €	x	3,00%		308,76 €
Honorarsumme zuzügl. Mwst.	10.600,80 €	x	19,00%	=	10.600,80 € /netto 2.014,15 € /netto
Honorar Tragwerksplanung (Statik)					12.614,95 € /brutto
Nachlass 5%	12.614,95 €	x	5,00%	=	630,75 € /brutto
Honorar Tragwerksplanung (Statik)					11.984,21 € /brutto

3. Honorarermittlung (Technische Ausrüstung) :

Bei einer Bausumme Technische Anlagen von 45.900,- €/netto (Hu Bau vom Feb. 2013) entfallen auf das Honorar für die technische Ausrüstung folgende Vergütung:

Nach HOAI § 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung:

	<u>Vorgabe HOAI</u>	<u>Vorschlag für die Haustechnik</u>
1. Grundlagenermittlung	3 %	1 %
2. Vorplanung	9 %	9 %
3. Entwurfsplanung	17 %	14 %
4. Genehmigungsplanung	2 %	2 %
5. Ausführungsplanung	22 %	19 %
6. Vorbereiten der Vergabe	7 %	7 %
7. Mitwirkung der Vergabe	5 %	2 %
8. Objektüberwachung	35 % (Bauleitung)	28 %
9. Objektbetreuung	1 %	1 %
	100 %	83 %

Baukosten technische Ausrüstung ca. 45.900,- €/netto

Nach HOAI § 56 Abs. I Zone II **Mittelsatz** würde bei 100 % Leistung Technische Ausrüstung ein Honorar von 15.958,- €/netto anfallen.

Hieraus ergibt sich folgende Honorarermittlung für die Technische Ausrüstung:

Honorar:	15.958,00 €	x	83,00%	=	13.245,14 € /netto
Zwischensumme:					13.245,14 € /netto
Nebenkosten:	13.245,14 €	x	2,00%		264,90 €
Honorarsumme zuzügl. Mwst.	13.510,04 €	x	19,00%	=	13.510,04 € /netto 2.566,91 € /netto
Honorar Technische Ausrüstung:					16.076,95 € /brutto
Nachlass 5%	16.076,95 €	x	5,00%	=	803,85 € /brutto
Honorar Technische Ausrüstung:					15.273,10 € /brutto

4. Honorarermittlung (Sicherheits- und Gesundheitskoordinatoren) SI-GE-KO:

Bei einer zu Grunde gelegten Bausumme von 209.500,- €/netto entfallen auf das SI-GE-KO-Honorar nach Empfehlung des Bau Atelier (Vereinigung der Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz) 0,45 % für die Planungsphase und 0,53 % für die Ausführungsphase der abzurechneten Bausumme an.

Anrechenbare Baukosten 209.500,- €/netto

Bei kombinierter Beauftragung beider Leistungsphasen (Planung und Ausführung) bieten Ihnen unsere Leistungen für 0,7 % der anrechenbaren Baukosten an.

Hieraus ergibt sich folgende Honorarermittlung für den SI-GE-KO:

Honorar:	209.500,00 €	x	0,70%	=	1.466,50 € /netto
Zwischensumme:					1.466,50 € /netto
Nebenkosten:	1.466,50 €	x	1,50%		22,00 €
Honorarsumme					1.488,50 € /netto
zuzügl. Mwst.	1.488,50 €	x	19,00%	=	282,81 € /netto
Honorar SI-GE-KO:					1.771,31 € /brutto

5. Honorarermittlung Bauakustik (Schallschutz) :

Bei einer Bausumme von 209.500,- €/netto (Hu Bau vom Feb. 2013) entfallen auf das Honorar für die Bauakustik folgende Vergütung:

Nach HOAI Anlage 1 (Beratungsleistungen) Pkt.1.2.2 Bauphysik hier: Leistungsbild Bauakustik:

	<u>Vorgabe HOAI</u>	<u>Vorschlag für die Bauakustik</u>
1. Grundlagenermittlung	3 %	3 %
2. Mitwirken bei der Vorplanung	20 %	15 %
3. Mitwirken bei der Entwurfsplanung	40 %	30 %
4. Mitwirken bei der Genehmigungsplanung	6 %	6 %
5. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	27 %	20 %
6. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe	2 %	0 %
7. Mitwirken bei der Vergabe	2 %	0 %
	100 %	74 %

Anrechenbare Baukosten ca. 209.500- €/netto

Nach HOAI Anlage 1 Pkt.1.2.4 Honorarzone I **Mittelsatz** würde bei 100 % Leistung Bauakustik ein Honorar von 1.896,- €/netto anfallen (Mindestansatz anrechenbare Baukosten)..

Hieraus ergibt sich folgende Honorarermittlung für die Bauakustik:

Honorar:	1.896,00 €	x	74,00%	=	1.403,04 € /netto
Zwischensumme:					1.403,04 € /netto
Nebenkosten:	1.403,04 €	x	3,00%		42,09 €
Honorarsumme					1.445,13 € /netto
zuzügl. Mwst.	1.445,13 €	x	19,00%	=	274,57 € /netto
Honorar Bauakustik (Schallschutz):					1.719,71 € /brutto

6. Honorarermittlung Wärmeschutz und Energiebilanzierung (EneV) :

Bei einer Bausumme von 209.500,- €/netto (Hu Bau vom Feb. 2013)

entfallen auf das Honorar für den Wärmeschutz und Energiebilanzierung folgende Vergütung:

Nach HOAI Anlage I (Beratungsleistungen) Pkt.1.2.3 Bauphysik hier: Leistungsbild Wärmeschutz:

	<u>Vorgabe HOAI</u>	<u>Vorschlag für die Bauakustik</u>
1. Grundlagenermittlung	3 %	3 %
2. Mitwirken bei der Vorplanung	20 %	13 %
3. Mitwirken bei der Entwurfsplanung	40 %	30 %
4. Mitwirken bei der Genehmigungsplanung	6 %	6 %
5. Mitwirken bei der Ausführungsplanung	27 %	20 %
6. Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe	2 %	0 %
7. Mitwirken bei der Vergabe	2 %	0 %
	100 %	74 %

Anrechenbare Baukosten ca. 209.500,- €/netto

Nach HOAI Anlage I Pkt.1.2.3 Honorarzone I **Mittelsatz** würde bei 100 % Leistung Bauakustik hier (Wärmeschutz und Energiebilanzierung) ein Honorar von 1.890,- €/netto anfallen (Mindestansatz anrechenbare Baukosten)..

Hieraus ergibt sich folgende Honorarermittlung für den Wärmeschutznachweis (EneV):

Honorar:	1.890,00 €	x	74,00%	=	1.398,60 € /netto
Zwischensumme:					1.398,60 € /netto
Nebenkosten:	1.398,60 €	x	3,00%		41,96 €
Honorarsumme					1.440,56 € /netto
zuzügl. Mwst.	1.440,56 €	x	19,00%	=	273,71 € /netto
Honorar Bauakustik (Wärmeschutz):					1.714,26 € /brutto

Zusammenstellung der einzelnen Planleistungen:

1. Honorarermittlung (Architektenhonorar) :	34.112,34 €/brutto
2. Honorarermittlung (Statikerhonorar) :	11.984,21 €/brutto
3. Honorarermittlung (Technische Ausrüstung) :	15.273,10 €/brutto
4. Honorarermittlung SI-GE-KO:	1.771,31 €/brutto
5. Honorarermittlung Bauakustik (Schallschutz) :	1.719,71 €/brutto
6. Honorarermittlung Bauakustik (Wärmeschutz) :	1.714,26 €/brutto
<hr/>	
Summe 1-6	<u>66.574,93 €/brutto</u>

Das Honorarangebot für die Generalplanung des Anbaus an den Neubau KITA St. Johannes in Rohrbach schließt mit

66.574,93 €/brutto (55.945,32 €/netto) ab.

Wir bieten Ihnen unsere gesamte Planungsleistung für **66.500,- €/ brutto** an.

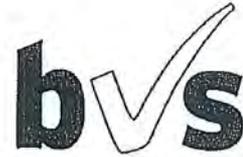
PLANUNGSBÜRO
ANDREAS MICHAELI
mit freundlichen Grüßen
BÜRO FÜR BAUPLANUNG, BAULEITUNG U. STATIK
T. ECKSTRASSE 18
TEL. 06894 / 5 11 27
FAX 06894 / 5 11 38
E-mail: Büro.Michaeli@t-online.de
66388 ST. INGBERT-ROHRBACH

Verteiler:

Herrn Joachim Vatter BBA Speyer (per Mail)

BVS Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar GmbH & Co. KG

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüflingenieure für
Baustatik und der Sachverständigen für Standsicherheit
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland



—
—
—
—

Kath. Kirchenstiftung St. Johannes
vertr. d. Herrn Pfarrer Bryka
Obere Kaiserstr. 164
66386 St. Ingbert

PLANUNGSBÜRO ANDREAS MICHAELI BÜRO F. BAUPLANUNG, BAUFREIHEIT, STATIK ECKSTRASSE 76 · TEL. 06381 906200 66386 ST. INGBERT-ROHRBACH	
EINGANG 28. Aug. 2013	BEARBEITUNG <i>us</i>
PROJEKT <i>Kita St. Johannes</i>	W.VORLAGE

Hintere Bleiche 38
55116 Mainz

Tel: 0 61 31) 90 62 00 – 0
Fax: 0 61 31) 90 62 00 – 62

www.bvs-hrs.com
info@bvs-hrs.com

BVS-Nr. :
041 SA 096219
Bitte immer angeben !

Sachbearbeiter	Telefon	e-mail	Datum
Herr Dipl.-Ing. Scherer / Sc	06131/906200-17	k.scherer@bvs-hrs.com	21.08.2013

Bauvorhaben: Neubau kath. Kindertagesstätte St. Johannes; Erweiterung um erdgeschossigen Anbau für Krippengruppe Jugendheimstraße, 66386 St. Ingbert-Rohrbach

Bauherr: Kath. Kirchenstiftung St. Johannes
vertr. d. Herrn Pfarrer Bryka
Obere Kaiserstr. 164, 66386 St. Ingbert

Auftraggeber: Kath. Kirchenstiftung St. Johannes
vertr. d. Herrn Pfarrer Bryka
Obere Kaiserstr. 164, 66386 St. Ingbert

Bauaufsicht: Mittelstadt St. Ingbert
Untere Bauaufsichtsbehörde
Rathaus Am Markt 12, 66386 St. Ingbert

Prüflingenieur/ Sachverständiger: Dipl.-Ing. Rudolf Peter
Grubenstr. 95 b, 66540 Neunkirchen
Tel.: 06821/9704-0, Fax: 06821-730245
Ust-ID: DE138130078

Prüf-Nr.: 602/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen Herr Dipl.-Ing. Peter bereits mitgeteilt hat, senden wir Ihnen mit diesem Schreiben die vorläufige Gebührenermittlung für die baustatische bzw. brandschutztechnische Prüfung Ihres Bauvorhabens.

Als eine Gemeinschaftseinrichtung aller Prüflingenieure für Baustatik der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland nimmt die BVS eine neutrale Stellung zwischen den Bauherren und Prüflingenieuren ein. Dadurch erhalten Sie Sicherheit, dass die Höhe der Prüfgebühr nicht nur den gesetzlichen Vorgaben entspricht, sondern dass dabei auch Ihre Interessen treuhänderisch durch uns vertreten werden.

Weiterhin wird durch die BVS die formale Abwicklung der Prüfung und des Zahlungsverkehrs überwacht.

Ihr Bauvorhaben wurde bei der BVS registriert unter der Nummer: 041 SA 096219

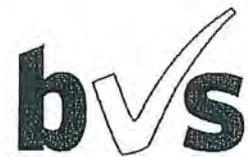
Wir bitten Sie, auf Ihrem Schriftverkehr sowie bei Zahlungen immer diese Registriernummer anzugeben.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Anlage



BVS-Nr.:	Sachbearbeiter	Telefon	e-mail	Datum
041 SA 096219	Herr Dipl.-Ing. Scherer / Sc	06131/906200-17	k.scherer@bvs-hrs.com	21.08.2013

Bauvorhaben:	Neubau kath. Kindertagesstätte St. Johannes; Erweiterung um erdgeschossigen Anbau für Krippengruppe Jugendheimstraße, 66386 St. Ingbert-Rohrbach
Bauherr:	Kath. Kirchenstiftung St. Johannes vertr. d. Herrn Pfarrer Bryka Obere Kaiserstr. 164, 66386 St. Ingbert
Auftraggeber:	Kath. Kirchenstiftung St. Johannes vertr. d. Herrn Pfarrer Bryka Obere Kaiserstr. 164, 66386 St. Ingbert
Bauaufsicht:	Mittelstadt St. Ingbert Untere Bauaufsichtsbehörde Rathaus Am Markt 12, 66386 St. Ingbert
Prüfingenieur/ Sachverständiger:	Dipl.-Ing. Rudolf Peter Grubenstr. 95 b, 66540 Neunkirchen Tel.: 06821/9704-0, Fax: 06821-730245 Ust-ID: DE138130078

Prüf-Nr.: 602/13

Vorläufige Gebührenermittlung (Keine Rechnung)

für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht

1. Grundlagen

- Landesbauordnung vom 18.02.2004
- Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung vom 25.08.2008 (PPVO), zuletzt geändert am 26.01.2011.
- Bekanntmachung der Obersten Bauaufsicht über die Festsetzung der durchschnittlichen Rohbauaummeterpreise vom 14.04.2008

2. Bauwerkseinstufung

- Nach Einsicht in die Entwurfspläne wird das Bauwerk vorläufig in Bauwerksklasse 3 (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) eingestuft.
- Rohbauwert: 53 T€
- Gebührenfaktor: $y = 13,099$ v.T.

3. Gebühr

Für die Prüfung der Nachweise und der Bauüberwachung

Gebühr

§29 (1)1	Statische Berechnung	1,000 fache Gebühr
§29 (1)2	Konstruktionszeichnungen	0,500 fache Gebühr
		1,500 fache Gebühr

	<u>Netto</u>	<u>19 % MwSt.</u>	<u>Brutto</u>
Gebühr: 1,500 X 13,099 X 53 T€	= 1.041,37 €	197,86 €	1.239,23 €
Bauüberwachung nach Aufwand, bis max. 0,5-fache Gebühr Gebühr: 0,5 X 13,099 X 53 T€	= 347,12 €	65,95 €	413,07 €

(ggf. Wegstreckenentschädigung)

1.652,30 €

Fortsetzung der vorläufigen Gebührenermittlung BVS-Nr.: 041 SA 096219

BVS-Nr.:	Sachbearbeiter	Telefon	e-mail	Datum
041 SA 096219	Herr Dipl.-Ing. Scherer / Sc	06131/906200-17	k.scherer@bvs-hrs.com	21.08.2013

Bauvorhaben: Neubau kath. Kindertagesstätte St. Johannes; Erweiterung um erdgeschossigen Anbau für Krippengruppe
Jugendheimstraße, 66386 St. Ingbert-Rohrbach

4. Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Geometrische Daten

Volumen: = 417,00 m³

Fiktiver Rohbauwert

Berechnung erfolgt nach PPVO:

Volumen:	417,00 m ³ x	127,00 €/m ³ (5.)	=	52.959,00 €
			Summe:	<u>52.959,00 €</u>
			Summe gerundet:	<u>53.000,00 €</u>

Hinweis: Die Kennziffern in den runden Klammern beziehen sich auf die Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten in der jeweils aktuellen Fassung.

PLANUNGSBÜRO ANDREAS MICHAELI BÜRO F. BAUPLANUNG, BAULEITUNG U. STATIK ECKSTRASSE 76 · TEL. 06394/51127 66386 ST. INGBERT-ROHRBACH	
EINGANG 16. Sep. 2013	BEARBEITUNG 
PROJEKT Kath. Kindertageseinrichtung	W.VORLAGE



Kath. Pfarramt St. Johannes
 Herrn Pfarrer Marcin Brylka
 Obere Kaiserstraße 164

66386 St. Ingbert

Günter Leyhe

Telefon: (06 81) 501 - 7449
 Telefax: (06 81) 501 - 7561
 E-Mail: g.leyhe@bildung.saarland.de

Bitte bei allen Schreiben angeben:
 Aktenzeichen: D 2

Datum: 26.08.2012

Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln für die Struktur- und Qualitätsverbesserung von bestehenden Betreuungsplätzen sowie die Schaffung von zusätzlichen Krippenplätzen im Rahmen des Ersatzneubaus der Kath. Kindertageseinrichtung St. Johannes in Rohrbach

Unser Prüfvermerk vom 26.08.2013 zu Mehrkosten

Sehr geehrter Herr Pfarrer Brylka,

hiermit erhalten Sie die Zusage des Landes, dass Mehrkosten beim Bauprojekt Ersatzneubau der Kath. Kindertageseinrichtung St. Johannes in Rohrbach ebenfalls in den Haushaltsjahren 2014 / 2015 mit Landesmitteln gefördert werden.

Die Förderung erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen und auf der Grundlage der beigefügten Kostenfestsetzung und des Prüfvermerkes vom 26.08.2013.

Ich bitte Sie, mir Ihr Einverständnis zur Kostenfestsetzung und zur baufachlichen Prüfung sowie der Finanzierungszusage schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen


 Ulrich Commerçon

PRÜFVERMERK

Betrifft: Ersatzneubau der Kindertagesstätte St. Johannes in St. Ingbert-Rohrbach mit Schaffung von 10 zusätzlichen Krippenplätzen

hier: Mehrkosten durch

- Mehraufwand für Bauwerksgründung
- Auflagen der UBA und der Trinkwasserverordnung
- verzögerten Baubeginn

A. Allgemeines

Der weit fortgeschrittenen Bauausführung des viergruppigen Neubaus droht ein Stillstand aufgrund von Mehrkosten, die vom Zuwendungsempfänger nicht getragen werden können. Mit Schreiben des Architekten vom 11.06.2013 wurde über die Mehrkosten in Höhe von 280.000,00 € informiert. Bei einer Besprechung am 16.07.2013 im MBK erläuterte der Architekt Umfang und Notwendigkeit der zusätzlichen Maßnahmen.

B. Mehrkostenbegründende Maßnahmen:

Mehraufwand für Bauwerksgründung:

Auf der Ostseite grenzt ein Wohngebäude unmittelbar an den Neubau. Der erhöhte Gründungsaufwand diente zur Vermeidung von Schäden am bestehenden Gebäude. Die Kosten von 20.000,00 € sind zuwendungsfähig.

Auflagen der UBA und der Trinkwasserverordnung

Erhöhte Anforderungen der UBA bezüglich der Brandmeldeanlage sowie die Auflage zum Einbau eines Fettabscheiders erzeugten Mehrkosten von rd. 24.000,00 €. Durch die seit 2011 gültige Trinkwasserverordnung gelten besondere Anforderungen an das Leitungssystem, u. a. um eine Stagnation des Trinkwassers in der Rohrleitung zu vermeiden und eine ausreichende Durchspülung zu gewährleisten. Die Kosten von 17.000,00 € sind zuwendungsfähig.

Verzögerter Baubeginn:

Die HU-Bau wurde im Oktober 2009 erstellt und zur Prüfung vorgelegt. Der Baubeginn konnte erst 2012 erfolgen, nachdem der Landkreis die Vorfinanzierung der Maßnahme übernommen hatte. Die Verzögerung entstand durch die ungeklärte Finanzierung von Seiten des Landes. Die im Zeitraum von 3 Jahren entstandene Kostenerhöhung wird mit 6 % der Baukosten von 1.293.000,00 € (Stand Jan. 2011) berücksichtigt. Der Betrag von $0,06 * 1.293.000,00 = 77.580,00$ gerundet 78.000,00 € wird als zuwendungsfähig anerkannt.

Weitere Kosten:

Die beantragten Kosten von rd. 174.000,00 € für Mehraufwand bedingt durch die seit 2009 gültige EnEV werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Baunebenkosten für den Anbau zur Schaffung von 10 zusätzlichen Krippenplätzen werden nachträglich berücksichtigt. Im Änderungsantrag vom 11.03.2013 waren Baunebenkosten nicht aufgeführt und wurden im Prüfvermerk vom 02.05.2013 daher nicht erfasst.

$0,15 * (159.076,90 + 54.567,00 + 11.155,50) = 33.719,91$ gerundet 33.720,00 €
Die Kosten von 33.720,00 € sind zuwendungsfähig.

C. Zuwendungsfähige Kosten:

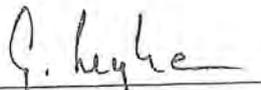
Die Kosten werden ausschließlich dem Bereich Kindergarten zugeordnet.

Baukosten:	Kindergarten
Gründung	20.000,00 €
Auflagen UBA	24.000,00 €
Trinkw.V	17.000,00 €
	<hr/>
	61.000,00 €
Nebenkosten 15 %	9.150,00 €
Bauzeitverzögerung	78.000,00 €
Nebenkosten Anbau	33.720,00 €
	<hr/>
ges. Baukosten	181.870,00 €
Rundung	130,00 €
	<hr/>
	182.000,00 €
zuw. Gesamtkosten:	182.000,00 €

Anteil Kindergarten

Nach baufachlicher Prüfung betragen die zuwendungsfähigen Mehrkosten 182.000,00 € für die qualitative Verbesserung bestehender Kindergarten- und Krippenplätze in der Kindertagesstätte St. Johannes in St. Ingbert-Rohrbach.

Aufgestellt:
Saarbrücken am 26.08.2013



G. Leyhe

<p>Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -</p>	
<p>Beratungsfolge und Sitzungstermine</p> <p>N 28.11.2013 Finanz- und Wirtschaftsausschuss Ö 10.12.2013 Stadtrat</p>	
<p>Jahresabschluss 2011 der Albert-Weisgerber-Stiftung</p>	

Der geprüfte Jahresabschluss 2011 wird genehmigt.

Der Übernahme des Jahresergebnisses 2011 (= -189.275,19€) wird zugestimmt.

Erläuterungen

Jahresabschluss 2011 der Albert-Weisgerber-Stiftung

Bei der Albert-Weisgerber-Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige kommunale Stiftung des Bürgerlichen Rechts, die von der Mittelstadt St. Ingbert und dem Saarpfalz-Kreis eingerichtet wurde.

Für das Haushalts- und Rechnungswesen sind nach der Stiftungssatzung die Bestimmungen des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) entsprechend anzuwenden.

Der am 31.10.2012 erstellte Jahresabschluss 2011, der als Anlage der Einladung beigefügt ist, wurde durch die Rechnungsprüfung der Stadt St. Ingbert am 8.11.2012 geprüft, das Kuratorium hat am 10.10.2013 die Entlastung des Vorstandes erteilt.

Das Jahresergebnis 2011 der Albert-Weisgerber-Stiftung beträgt -189.275,19€ und muss von der Stadt St. Ingbert getragen werden; die hierfür erforderlichen Mittel stehen im städtischen Haushalt bei der Buchungsstelle 7.1.10.02.531500 bereit (HH.ansatz 2011: 280.504,00€).

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.11.2013 dem vorstehenden Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Anlagen (für Räte, die nicht Mitglied im Finanz- und Wirtschaftsausschuss sind)
Niederschrift der Rechnungsprüfung der Stadt St. Ingbert über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Albert-Weisgerber-Stiftung einschl. 6 Anlagen

<p>Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -</p>	
<p>Beratungsfolge und Sitzungstermine</p> <p>N 20.11.2013 Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss N 28.11.2013 Finanz- und Wirtschaftsausschuss Ö 10.12.2013 Stadtrat</p>	
<p>Nutzungs-/Entgeltordnung für städtische Sport- /Mehrzweckhallen sowie sonstige Räume und Einrichtungen inkl. des städtischen Mobiliars</p>	

Der Nutzungs- und Entgeltordnung für städtische Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstige Räume und Einrichtungen und des städtischen Mobiliars in der nachfolgend abgedruckten Fassung wird zugestimmt:

MITTELSTADT ST. INGBERT

Nutzungs- und Entgeltordnung für städtische Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstiger Räume und Einrichtungen und des städtischen Mobiliars

§ 1

Geltungsbereich

1. Für die Überlassung und Nutzung von Sport- und Mehrzweckhallen sowie sonstigen Räumlichkeiten und Mobiliar der Mittelstadt St. Ingbert werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung und der angehängten Entgeltübersicht erhoben.
2. Die städtischen Einrichtungen stehen insbesondere den ortsansässigen Vereinen und den Einwohnern für öffentliche und private Veranstaltungen zur Verfügung, können aber auch von Außenstehenden angemietet werden. Die Nutzung der Sporthallen für private Feierlichkeiten ist hierbei grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2

Reservierung von städtischen Räumlichkeiten und Hallen

1. Zur Nutzung der Einrichtungen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung, Geschäftsbereich 6 Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften. Aus Terminvornotierungen kann der Mieter keinerlei Rechtsansprüche herleiten. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf die Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten hergeleitet werden. Ein

Anspruch auf Zuteilung der Räumlichkeiten besteht nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsvereinbarung wird mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages durch die Stadt wirksam. Mit Antrag auf Nutzung erkennt der Mieter die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Stadt und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

2. Reservierungen werden grundsätzlich für maximal zwei Jahre im Voraus entgegen genommen. Für Reservierungen eines Veranstaltungstermins wird eine Reservierungsgebühr in Höhe von 10% der Raummiete, mindestens aber von 15,00 € fällig. Die Reservierungsgebühr wird mit der Raummiete verrechnet, wenn die Veranstaltung stattfindet. Wird die Reservierung vom Veranstalter storniert, wird die Reservierungsgebühr als Stornierungsgebühr einbehalten. Erfolgt bis zum Tag der Veranstaltung keine Absage, fällt die Miete in vollem Umfang an.

§ 3

Definition der Mietgruppen

1. Bei der Berechnung der Miete erfolgt die Unterscheidung von zwei Mietgruppen
2. Mietgruppe A, in diese Mietgruppe werden nicht gewerbliche Veranstaltungen St. Ingberter eingetragener Vereine und Verbände eingeordnet.
3. Mietgruppe B, in diese Mietgruppe werden gewerbliche Veranstaltungen, private Veranstaltungen, Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Verbände und sonstiger Benutzergruppen eingeordnet.
4. Bei Veranstaltungen der Mietgruppe A mit überwiegender Jugend- und Kinderbeteiligung (mindestens $\frac{3}{4}$ der Teilnehmer unter 18 Jahre) fällt nur die Hälfte der Raummiete an, Kosten für Zusatzleistungen (Bsp. Beleuchtung, Beschallung etc.) bleiben davon unberührt. Diese Veranstaltungen sind bei Reservierung ausdrücklich als solche anzumelden.
5. Die Stadt ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen die Miete herabzusetzen oder auf Erhebung zu verzichten. Solche Fälle können z. B. Benefizveranstaltungen oder Veranstaltungen sozialer Träger sein. Aus der Einzelfallentscheidung kann kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.

§ 4

Zusatzregelungen der Mietgruppe A

1. Wird bei Veranstaltungen der Mietgruppe A Eintrittsgeld erhoben oder erfolgt ein Getränkeverkauf, so sind:
10% des Eintrittsgeldes oder 20% der Getränkeumsätze an die Stadt abzuführen, es gilt der jeweils höhere Betrag.
Bei kulturellen Veranstaltungen ist, im Gegensatz zu sportlichen Veranstaltungen, die bereits gezahlte Mindestmiete abzuziehen. Zusatzkosten für Leistungen des städtischen Betriebshofs, Beschallung, Beleuchtung oder die Nutzung von Mobiliar zählen nicht zu dieser Mindestmiete. Zu den sportlichen Veranstaltungen zählen nur sportliche Trainingsstunden und sportliche Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter. Übersteigt der Umsatz die gezahlte Mindestmiete nicht, erfolgt keine Nachberechnung. Die Regelung bezüglich des Getränkeumsatzes gilt nicht bei Veranstaltungen, bei denen der Ratskeller bzw. dessen Pächter den Getränkeverkauf übernimmt.
2. Zur Mitteilung dieser Umsätze hat der Mieter die dem Mietvertrag beiliegenden Formulare korrekt und vollständig nach der Veranstaltung auszufüllen. Die Stadt behält

sich das Recht vor, die Richtigkeit der Angaben stichprobeartig zu überprüfen. Erfolgt vom Veranstalter keine oder keine korrekte Mitteilung der Umsätze, so werden die Beträge anhand vergleichbarer Veranstaltungen geschätzt. Die Stadt setzt dem Mieter zur Mitteilung der Umsätze eine angemessene Frist von einem Monat nach Durchführung der Veranstaltung. In begründeten Einzelfällen kann die Frist verlängert werden.

3. Die Reservierung von Auf-, Abbau-, sowie Probetagen ist bei Veranstaltungen der Mietgruppe A möglich, hierbei wird ein Tag kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jeder weitere benötigte Tag wird nach der Entgeltübersicht im Anhang berechnet. Faschingsveranstaltungen bilden hiervon eine Ausnahme, für die Dekoration, den Aufbau und den Abbau wird dem Verein, sofern die restliche Belegung dies zulässt, fünf Tage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 5 Reinigung

1. Der Mieter hat nach Beendigung der Veranstaltung die ihm überlassenen Räume wieder besenrein zu übergeben. Zusätzlich ist bei Küchennutzung diese feucht zu reinigen, dies gilt auch für die Toilettenanlagen.
2. Die Abnahme und Bestätigung der Reinigung erfolgt durch den Hausmeister.
3. Entsprechen die genutzten Räumlichkeiten nicht dem geforderten Zustand führt die Stadt eine Sonderreinigung durch. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Regelung gilt ebenso bei größeren Mengen Müll, die nicht ordnungsgemäß vom Mieter entsorgt wurden.

§ 6 Kautio

1. Die Stadt kann nach eigenem Ermessen eine Kautio für die Anmietung von Räumlichkeiten festlegen. Die Höhe der Kautio beträgt das Doppelte des Mietpreises und ist im Voraus zu entrichten. Bei mangelhafter Reinigung bzw. Beschädigung von Einrichtung oder Ausstattung wird die Kautio einbehalten bzw. verrechnet. Die Einbehaltung schließt eine darüber hinausgehende Geltendmachung von Kosten- oder Schadensersatz nicht aus.
- 2.

§ 7 Zusätzliche Leistungen wie Bestuhlung, Beschallung Beleuchtung etc.

1. Zusätzliche Leistungen sind nach der angehängten Entgeltübersicht zu berechnen. Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Leistungen wie die Nutzung der Beschallungs- u. Beleuchtungsanlage oder die Bestuhlung durch den Bauhof ist vom Mieter frühzeitig (mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung) zu beantragen. Diese Zusatzleistungen müssen bei jeder Veranstaltung angegeben werden, aus der Nutzung bei früheren Belegungen kann kein Anspruch auf die künftige Nutzung hergeleitet werden. Auch die Nutzung von zusätzlichen Räumen muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden.
2. Die Bestuhlung der angemieteten Räume ist in Eigenregie aufgrund der genehmigten Bestuhlungspläne möglich oder wird durch den städtischen Betriebshof durchgeführt. Der Mieter muss mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mitteilen, ob die Bestuhlung durch den städtischen Betriebshof durchgeführt werden soll. Bei der Aufstellung der Bestuhlung in den Hallen sind die jeweiligen Bestuhlungspläne zu beachten. Diese können in den entsprechenden Hallen eingesehen oder bei der Stadt

angefordert werden. Bei Bestuhlung abweichend der Pläne ist die Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 8 Nutzung von Mobiliar

1. Die Entgelte für die Vermietung von Mobiliar sind der angehängten Entgeltübersicht zu entnehmen.
2. Das Mobiliar kann vom Mieter selbst nach Absprache mit der Stadt an der vereinbarten Halle abgeholt werden. Der Mieter haftet für eine pflegliche Behandlung und hat das Mobiliar in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben
3. Bei der Vermietung von Mobiliar wird ein vorbereiteter Mietschein ausgefüllt, bei der Rückgabe bestätigt der Hausmeister den ordnungsgemäßen Erhalt der gemieteten Gegenstände.
4. Soll der Transport des Mobiliars durch Mitarbeiter/innen des städtischen Betriebshofs erfolgen, so werden dem Mieter diese Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 9 Sonstige Regelungen

1. Der Mieter hat die Regelungen der Haus/- Hallenordnung zu beachten.
2. Schadensfeststellungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
3. Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sowie Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die rechtzeitige Beantragung einer Schankerlaubnis bei dem Geschäftsbereich 3, Bürgerservice und Ordnung, Abteilung 31 Ordnungsaufgaben, die Anmeldung bei der GEMA und die Zahlung der anfallenden Gebühren obliegen dem Mieter.
4. Der Mieter ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesenen Belegungszeiten anderen Mietern zu überlassen. Die Untervermietung der Räumlichkeiten an Dritte sowie die Weitergabe von Schlüsseln sind ausdrücklich untersagt und dürfen nur in Abstimmung mit der Stadt, Geschäftsbereich 6 Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften erfolgen.
5. Sämtliche Forderungen der Verwaltung sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen. Sollte gegen einen Nutzer ein Vollstreckungsverfahren seitens der Stadt vorliegen, so kann ihn die Stadt, Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften, von der Nutzung der Halle ausschließen.
6. Sollte festgestellt werden, dass ein Mieter eine Räumlichkeit wiederholt unberechtigt, also ohne Genehmigung bei der Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften nutzt, so wird ihm die doppelte Miete für die Nutzung in Rechnung gestellt.
7. Bei Veranstaltungen sind Auf- und Abbauzeiten so zu planen, dass der reguläre Spielbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt, und den anderen Vereinen eine regelmäßige Nutzung der Hallen in der regulären Belegungszeit ermöglicht wird.
8. Der Benutzer verpflichtet sich, Biere und alkoholfreie Getränke, die bei sportlichen oder nichtsportlichen Veranstaltungen ausgegeben werden, entsprechend den Getränkelieferverträgen zwischen der Stadt und dem jeweiligen Vertragspartner zu beziehen.
9. Die „sportliche Nutzung“ im Anhang (2) bezieht sich ausschließlich auf sportliche Wettkämpfe, sportliches Sondertraining und ähnliche Veranstaltungen. Kulturelle Veranstaltung von Sporttreibenden Vereinen wie Jubiläumsfeiern, Weihnachtsfeiern oder sonstige Veranstaltungen fallen nicht unter die Kategorie „sportliche Nutzung“.

§ 10 Haftung

Der Mieter haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungsgegenständen, Zugangswegen sowie Innen- und Außengelände durch die Nutzung entstehen. Er hat dabei eigenes und fremdes Verschulden derjenigen, denen er Zugang zu den Einrichtungen gewährt oder diesen duldet, zu vertreten.

1. Die Stadt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer oder denjenigen, denen er Zugang gewährt bzw. duldet, entstehen. Eine Ausnahme besteht nur für Personenschäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt beruhen. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen des Mieters oder denjenigen, denen er Zugang gewährt oder diesen duldet.
2. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Mieter.

§ 11 Dauernutzung

1. Für die städtischen Sporthallen wurde eine Jahrespauschale für die Dauernutzung eingeführt. Die Berechnungsgrundlage beläuft sich auf 37 Wochen Nutzung im Jahr.
2. Der Trainingsbetrieb von Kindern und Jugendlichen (min. $\frac{3}{4}$ der Teilnehmer unter 18 Jahren) bis 20.00 Uhr unter der Woche ist kostenfrei.
3. Für die sonstigen Gruppen gelten die Gebühren pro wöchentlicher Übungsstunde im Jahr.
4. Werden von einem Verein die Duschen der entsprechenden Hallen nicht benutzt, kann der betreffende Verein auf Anfrage eine verbindliche Verzichtserklärung unterzeichnen. Die entsprechend anfallende Pauschale wird dadurch halbiert.
Die Stadt behält sich diesbezüglich das Recht vor, stichprobeartige Kontrollen durchzuführen. Sollte die Kontrolle das Benutzen der Duschen feststellen, wird die Pauschale in voller Höhe berechnet.
5. Sportliche Rundenwettkämpfe, die vom Sportverband angesetzt sind, werden mit einem Anerkennungsbetrag in Höhe des Stundensatzes unabhängig von der Dauer der Veranstaltung berechnet. Diese Rundenwettkämpfe sind frühzeitig schriftlich anzukündigen.
Die Abrechnung der Rundenwettkämpfe erfolgt zusammen mit der Dauernutzung halbjährlich.
6. Die Dauernutzer der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen müssen sich in die ausliegenden Benutzerstatistiken ordnungsgemäß eintragen.
7. Bei einer Saison-Nutzung halbiert sich der Jahressatz. Bei einer An- oder Abmeldung im laufenden Kalenderjahr ist eine monatliche Abrechnung möglich.
8. Nicht mehr benötigte Zeiten müssen vom Verein bei der Stadt, Abteilung 65 Gebäude und Liegenschaften abgemeldet werden, erst dann werden die Übungsstunden nicht mehr berechnet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anhang (1)**Entgeltübersicht
Stadthalle u. Nebenräume**

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)		
Kleiner Saal	60,00 €	300,00 €
Großer Saal ohne Bühne	150,00 €	990,00 €
Großer Saal mit Bühne	220,00 €	1250,00 €
Foyer	60,00 €	300,00 €
Konferenzraum	30,00 €	200,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	65,00 €	340,00 €
Altenbegegnungsstätte	50,00 €	160,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	15,00 €	50,00 €

Die Benutzungsentgelte u. sonstigen Gebühren enthalten nicht die Mehrwertsteuer, diese ist in der jeweiligen Höhe hinzuzurechnen.

Anhang (2)**Sport- u. Mehrzweckhallen**

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Mindestmiete (Raummiete ohne Kosten für Bestuhlung d. h. bei Selbstbestuhlung)		
Ingobertus- und Rohrbachhalle		
1/3	50,00 €	200,00 €
2/3	100,00 €	350,00 €
3/3	145,00 €	750,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	150,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	-
Stundensatz	10,00 €	-
Eisenberghalle		
1/3	50,00 €	170,00 €
2/3	100,00 €	300,00 €
3/3	145,00 €	600,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	50,00 €	145,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	-
Stundensatz	10,00 €	-

Oberwürzbachhalle		
1/3	40,00 €	135,00 €
2/3	75,00 €	240,00 €
3/3	115,00 €	450,00 €
Aufbau-/Abbau-/Probetag	40,00 €	145,00 €
sportliche Nutzung	80,00 €	-
Stundensatz	10,00 €	
Kulturhaus Rentrisch		
Tagespauschale	75,00 €	190,00 €
Schulturnhallen		
Tagespauschale	50,00 €	110,00 €
Stundensatz	5,00 €	-
Schulsäle u. andere Räumlichkeiten (Jugendraum, Konditionsraum etc.)		
Stundensatz	3,50 €	7,00 €
Tagespauschale	15,00 €	70,00 €
Bürgerhaus Rohrbach		
Gebäude komplett 252 qm	250,00 €	400,00 €
Erdgeschoss 109 qm	120,00 €	175,00 €
1. OG großer Saal 100 qm	110,00 €	160,00 €
1. OG kleiner Saal 43 qm	60,00 €	75,00 €

Anhang (3)

**Entgeltübersicht
Zusatzleistungen**

Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Beschallungsanlage	75,00 €	175,00 €
Beleuchtungsanlage	75,00 €	175,00 €
Benutzung d. Konzertflügels	25,00 €	60,00 €
Zusätzliche Bühnenelemente pro Stück (2m ²)	4,50 €	10,00 €
Leinwand	25,00 €	50,00 €
Video-Beamer	50,00 €	100,00 €
Bestuhlung durch den Bauhof		
bis 100 Stühle /15 Tische	70,00 €	120,00 €
Reihenbestuhlung bis 400 Plätze Tischbestuhlung bis 300 Plätze	130,00 €	300,00 €
Reihenbestuhlung bis 650 Plätze Tischbestuhlung bis 500 Plätze	220,00 €	350,00 €
Reihenbestuhlung über 650 Tischbestuhlung über 500 Plätze	310,00 €	475,00 €
Vollbestuhlung ab 800 Plätze	350,00 €	600,00 €
Bühnenaufbau Unabhängig von Größe u. Halle	175,00 €	500,00 €
Schutzbelag Auslegen der halle	310,00 €	540,00 €
Ausleihe von Mobiliar (ohne Transport)		
Pro Tisch	8,00 € am Tag	
Pro Stuhl	1,00 € am Tag	
Pro Bühnenelement	13,00 € am Tag	
Sonstiges (Stellwände, Servierwagen etc.)	2,00 € am Tag	
Kegelbahnen	Sportkegler	Private Kegelgruppen
4 Bahnen-Anlage der Rohrbachhalle	3,00 € pro Stunde	6,00 € pro Stunde
2 Bahnen-Anlage der Eisenberghalle	2,00 € pro Stunde	6,00 € pro Stunde

Anhang (4)

Dauernutzung

Rohrbachhalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/3 Halle
300,00 €	225,00 €	125,00 €

- Nutzung der Rohrbachhalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Eisenberghalle Hassel

Nutzung incl. Duschen	1/2 Hallennutzung
300,00 €	175,00 €

- Nutzung der Eisenberghalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Oberwürzbachhalle

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/3 Halle
225,00 €	160,00 €	80,00 €

- Nutzung der Oberwürzbachhalle für 1 wöchentliche Übungsstunde
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Ingobertushalle

- Die

Nutzung incl. Duschen	2/3 Halle	1/3 Halle
400,00 €	275,00 €	150,00 €

Ingobertushalle soll zukünftig für Vereine mit Punktspielbetrieb auch in den Ferien zur Verfügung stehen. Damit kann die Halle bis auf zwei Wochenenden ganzjährig für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung gestellt werden. (Berechnungsgrundlage 50 Wochen)

- Alternativ können Vereine die Halle auch nur für 37 Wochen nutzen. Dann gelten
- die Nutzungsentgelte analog zu Regelung der Rohrbach/ Eisenberghalle.

Schulturnhallen

- Nutzung der wöchentlichen Übungsstunde

Nutzung incl. Duschen
150,00 €

 Oberwürzbachhalle für 1
- Übungsstunde incl. Duschgebühr
- Jahresgebühr bleibt auch bei Nichtnutzung unverändert, fällt also immer komplett an
- Berechnungsgrundlage 37 Wochen Jahresnutzung

Anhang (5)**Dauernutzung ohne Pauschale**

Dauernutzung Räume ohne Pauschale		
Bezeichnung	Mietgruppe A	Mietgruppe B
Kulturhaus Rentrish	3,00 € pro Stunde	7,00 € pro Stunde
Altenbegegnung	3,00 € pro Stunde	7,00 € pro Stunde
Schulsäle, Konditionsraum, Jugendraum, Kultur- u. Vereinshaus	1,50 € pro Stunde	3,50 € pro Stunde
Bürgerhaus Rohrbach	10,00 € pro Nutzungseinheit	-

Erläuterungen

Nutzungs-/Entgeltordnung für städtische Sport- /Mehrzweckhallen sowie sonstige Räume und Einrichtungen inkl. des städtischen Mobiliars

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 einstimmig eine neue Gebührenordnung für die städtischen Hallen und Schulturnhallen beschlossen. Hierbei wurde für die sportliche Nutzung *am Wochenende* eine Tagespauschale von 80,00 € für Mehrzweckhallen bzw. von 50,00 € für Schulturnhallen eingeführt.

Diese Gebührenordnung wurde am 22. März 2012 durch einen ebenfalls einstimmigen Stadtratsbeschluss ergänzt, wonach *bei sportlicher Nutzung* eine Tagespauschale für Jugend- und Kinderveranstaltungen von 50,00 € für Mehrzweckhallen und 25,00 € für Schulturnhallen erhoben wird.

Eine weitere Modifizierung erfuhr diese Gebührenordnung in der Sitzung des Stadtrates am 13. Dezember 2012. Danach wurde *an Wochenenden* bei stundenweiser Belegung ein einmaliger Grundbetrag von 10,00 € plus 10,00 € für Erwachsene bzw. 5,00 € für Jugendliche pro Stunde in den Mehrzweckhallen und einen Grundbetrag von 5,00 € plus 5,00 € für Erwachsene bzw. 2,50 € für Jugendliche pro Stunde in den Schulturnhallen eingeführt.

Aufgrund der verwaltungsinternen Vorbereitungen dieser Änderungen wurde auch über eine *grundlegende Überarbeitung* der Gebührenordnung nachgedacht, die sich insbesondere daraus ergab, dass die praktische Umsetzung der Gebührenordnung sowohl bei der Verwaltung als auch bei den betroffenen Nutzern (Institutionen, Firmen, Vereine etc.) immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen, nicht nur bezüglich der Höhe des zu zahlenden Entgeltes, geführt hat.

Aufgrund dieser praktischen Umsetzungsschwierigkeiten wurde unter Beteiligung des Justitiariats eine Überarbeitung vorgenommen. Diese setzt folgende wichtigen Akzente und verbessert die "Außenwirkung" der Verwaltung:

- Der Mieter / die Mieterin der städtischen Räumlichkeiten ist in der Lage, die Höhe des Entgeltes selbst nachzuvollziehen bzw. dessen Zusammensetzung zu erkennen und nachzulesen,
- Definitionen und Begriffsbestimmungen wurden verändert und eindeutiger formuliert, um die Anwendung der Entgeltordnung zu erleichtern,
- bisherige unterschiedliche "Begriffsauslegungen" werden durch eine Klarstellung der Tatbestandsmerkmale vermieden und dadurch mögliche "Ungleichbehandlungen" reduziert (z. B. Auslegung des Begriffes "sportliche Veranstaltungen"),

- die Übersichtlichkeit und Struktur der Entgeltordnung wurde angepasst, was den "internen" Arbeitsablauf und die Kommunikation mit beteiligten Organisationseinheiten (z. B. dem Rechnungsprüfungsamt), auch innerhalb des Geschäftsbereiches verbessert,
- die Sachbearbeitung wird durch die neue Entgeltordnung schneller und effizienter.

Des Weiteren wurde eine Kostenanalyse zu den einzelnen Objekten für die Jahre 2009 bis 2012 vorgenommen. Basis war ein Rechenmodell, das der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Gebäude und Liegenschaften mit dem Geschäftsbereich Finanzen, Abteilung Kostenrechnung und Controlling, entwickelt hat.

Diese Analyse inklusive einer grafischen Darstellung wurde in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, und Verkehrsausschuss am 20.11.2013 im Rahmen einer Power- Point-Präsentation vorgestellt; sie ist der Einladung als Anlage beigefügt.

Auf die Vorstellung des Sportentwicklungskonzeptes für die Stadt St. Ingbert durch das Europäische Institut für Sozioökonomie e.V. in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 25. September 2013 (TOP 2), an der auch der Kultur- und Sozialausschuss beratend teilnahm, wird verwiesen. Ein Beschluss wurde in dieser Sitzung nicht gefasst.

Der Bau-, Umwelt-, und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.11.2013 einstimmig sowie der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2013 mit 14 Stimmen dafür und 1 Enthaltung dem vorstehenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Anlagen:

Präsentation Gebührenordnung

Neue Entgeltordnung für städtische Sport- und Mehrzweckhallen



Die wesentlichen Änderungen auf einen Blick:

- Präzise Ausformulierung der Begrifflichkeiten
- Reduzierung der Mietgruppen auf A und B
- Anpassung der Entgelte bei Jugend- und Kinderveranstaltungen
- Anpassung der Entgelte anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung 2009-2012
- Anpassung der Entgelte für Leistungen durch Mitarbeiter des städtischen Betriebshofs
- Anpassung der Entgelte für Runden- und Pflichtspiele am Wochenende durch ortsansässige Vereine

Präzise Ausformulierung der Begrifflichkeiten

- Der Mieter kann sich nun genau an der Nutzungs- und Entgeltordnung orientieren
- Keine „schwammigen“ Definitionen
- Keine Ungleichbehandlung durch unterschiedliche Begriffsauslegungen
- Bessere Orientierung für den Sachbearbeiter (auch bei einem Wechsel des Sachbearbeiters)
- Strukturiertere und somit schnellere Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt möglich
- Schnelles und Effizientes Arbeiten



Reduzierung der Mietgruppen auf A und B

❖ Mietgruppe A:

- ❖ Nicht gewerbliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Verbände

❖ Mietgruppe B

- ❖ Gewerbliche Veranstaltungen, private Veranstaltungen, Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Verbände und sonstiger Benutzergruppen

❖ Mietgruppe C

- ❖ Geringe Anerkennungsgebühr für ausgewählte Veranstaltungen

Anpassung der Entgelte bei Jugend- und Kinderveranstaltungen

Bei Kinder- und Jugendveranstaltungen (Mietgruppe A), das sind Veranstaltungen bei denen mindestens $\frac{3}{4}$ der Teilnehmer unter 18 Jahren sind, halbiert sich die Raummiete

- Einheitliche und einfache Regelung
- Gilt für kulturelle- und sporttreibende Vereine gleichermaßen
- Dauernutzung für Kinder- und Jugendgruppen nach wie vor entgeltfrei



Anpassung Entgelte Mietgruppe B

anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung 2009-2012



	2009	2010	2011	2012	Mittelwert
Stadthalle/Altenbegegnung	417.478,24 €	443.727,26 €	481.423,46 €	488.702,95 €	457.832,98 €
Ingobertushalle	318.511,77 €	330.930,45 €	320.180,55 €	353.013,04 €	330.658,95 €
Rohrbachhalle	211.498,65 €	201.951,45 €	245.568,37 €	230.427,81 €	222.361,57 €
Eisenberghalle	156.709,17 €	156.120,01 €	176.123,00 €	171.137,49 €	165.022,42 €
Oberwürzbachhalle	116.379,30 €	111.403,57 €	150.446,65 €	118.996,13 €	124.306,41 €
Kulturhaus Rentrish	46.276,38 €	47.253,83 €	61.867,04 €	51.346,86 €	51.686,03 €
Alte Schulturnhalle Hassel	10.433,70 €	12.717,71 €	12.853,27 €	14.487,13 €	12.622,95 €

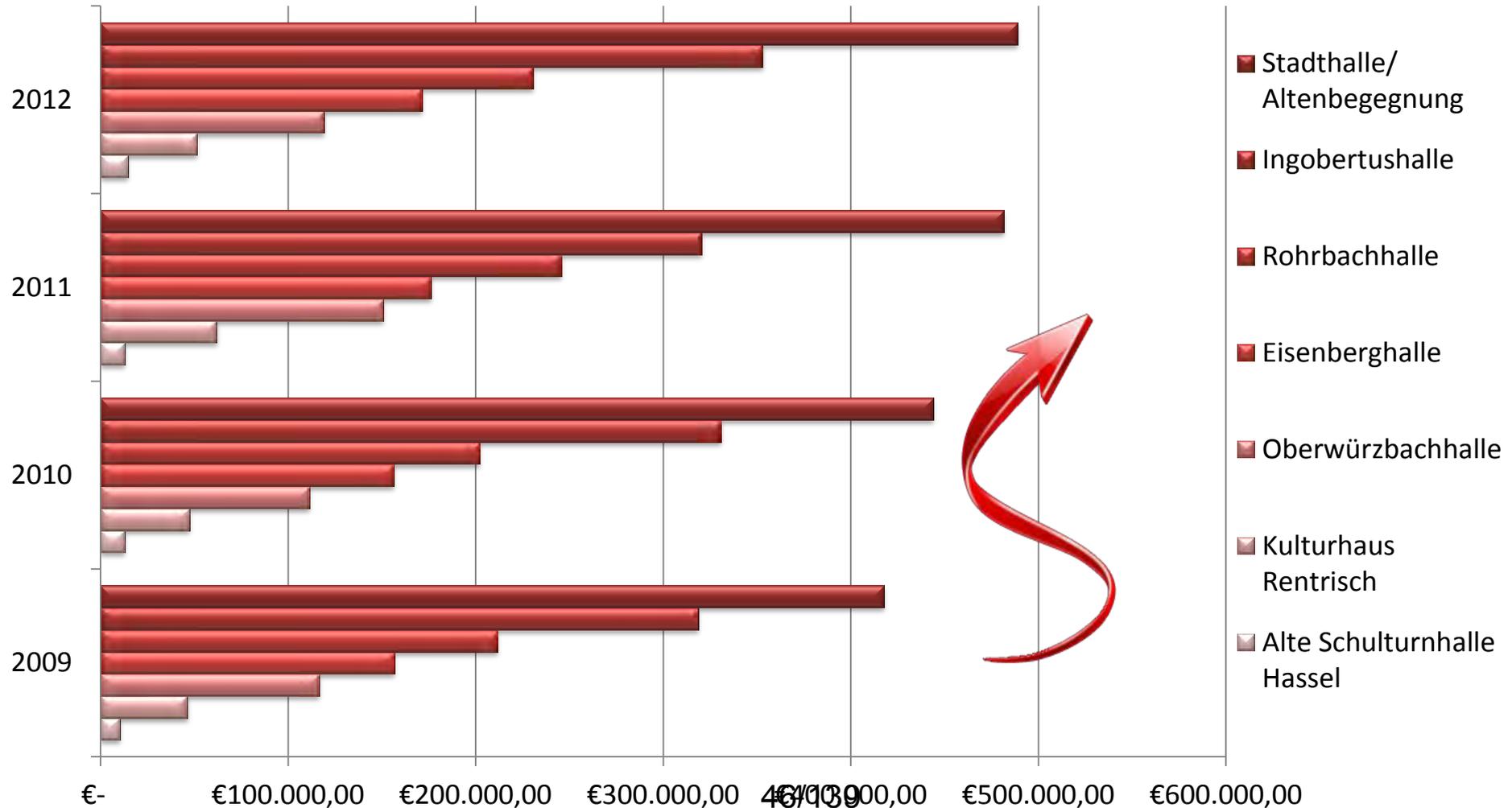
Anpassung Entgelte Mietgruppe B

anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung 2009-2012

	Mittelwert	Nutzungstage*	Kosten pro Nutzungstag aufgrund d. Mittelwerts	bisherige Entgelte	Vorschlag
Stadthalle/Altenbegegnung	457.832,98 €	230	1.990,58 €	1.010,00 €	1.250,00 €
Ingobertushalle	330.658,95 €	323	1.023,71 €	405,00 €	750,00 €
Rohrbachhalle	222.361,57 €	252	882,39 €	405,00 €	750,00 €
Eisenberghalle	165.022,42 €	252	654,85 €	405,00 €	600,00 €
Oberwürzbachhalle	124.306,41 €	252	493,28 €	340,00 €	450,00 €
Kulturhaus Rentrisch	51.686,03 €	252	205,10 €	172,00 €	190,00 €
Alte Schulturnhalle Hassel	12.622,95 €	252	50,09 €	113,00 €	110,00 €
* gem. Modell Hallenbelegung					

Grafische Darstellung

Entwicklung der Aufwendungen 2009-2012

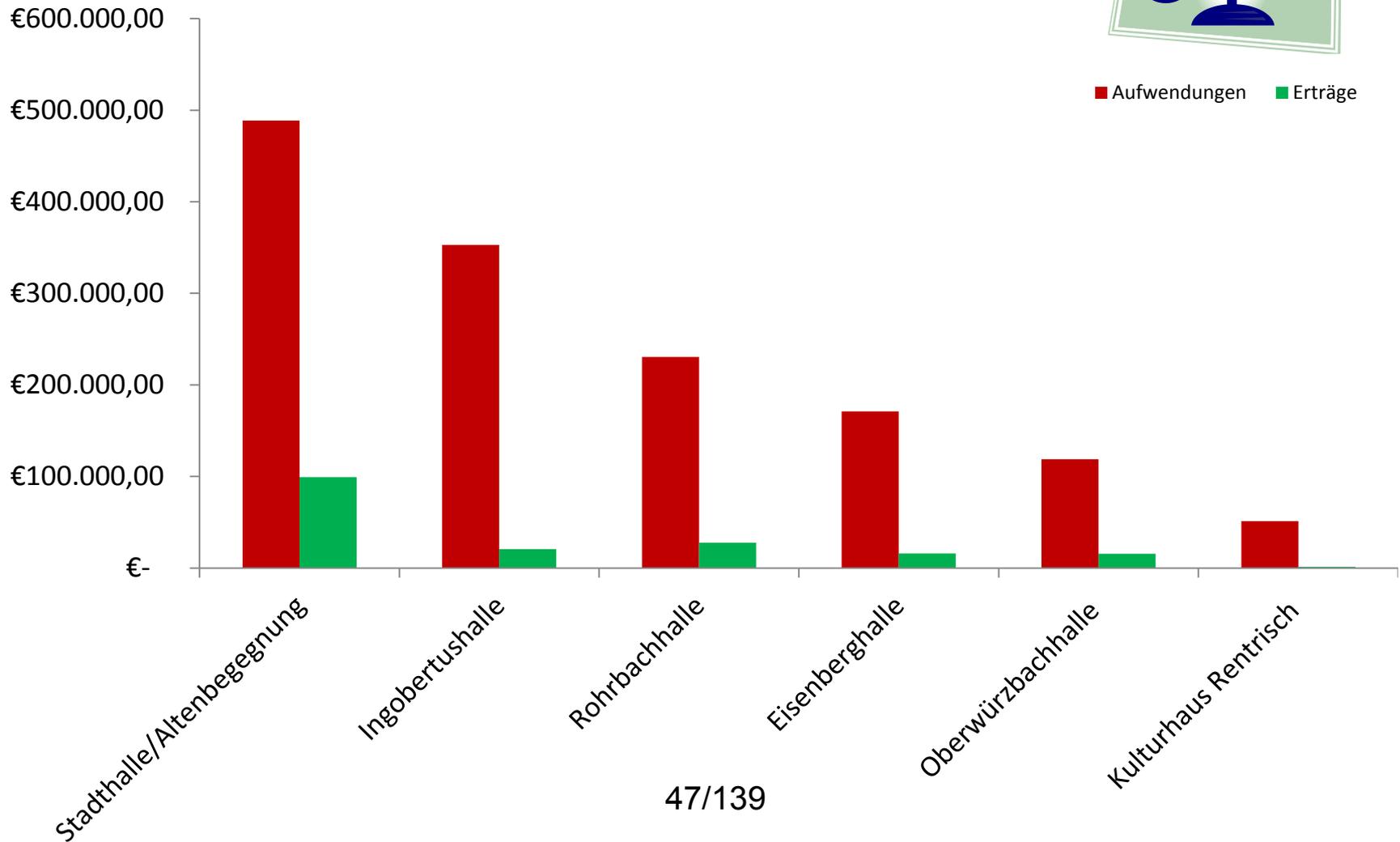


Gegenüberstellung

Erträge und Aufwendungen 2012



■ Aufwendungen ■ Erträge



Statistische Auswertung

Veranstaltungen im Jahr 2011/12

	2011				2012			
	A	B	intern	gesamt	A	B	intern	gesamt
Stadthalle	46	11	35	92	40	12	34	86
Ingobertushalle	31	0	2	33	34	0	0	34
Rohrbachhalle	28	0	3	31	25	1	2	28
Eisenberghalle	29	0	2	31	41	1	1	43
Oberwürzbachhalle	24	0	4	28	20	0	5	25
Kulturhaus Rentrisch	21	1	4	26	12	2	10	24
Alte Turnhalle Hassel	12	1	7	20	8	4	5	17

Modellrechnung Stadthalle (für das Jahr 2012)

Ertragssteigerung durch die neue Entgeltordnung

Nach der bisherigen Regelung		
	A	B
Saalmiete	215,00 €	1.010,00 €
Beleuchtung	75,00 €	150,00 €
Beschallung	75,00 €	150,00 €
Bestuhlung	125,00 €	235,00 €
Gesamt	490,00 €	1.545,00 €

Nach der neuen Regelung		
	A	B
Saalmiete	220,00 €	1.250,00 €
Beleuchtung	75,00 €	175,00 €
Beschallung	75,00 €	175,00 €
Bestuhlung	130,00 €	300,00 €
Gesamt	500,00 €	1.900,00 €

Jahreserträge*	Bisher		Neu	
	A	B	A	B
Mietgruppe				
	19.600,00€	18.540,00 €	20.000,00 €	22.800,00 €
Gesamt	38.140,00 €		42.800,00 €	
Ertragssteigerung			4.660,00 €	


12,22 %

49/139

* Orientiert an den Veranstaltungszahlen aus 2012

Anpassung der Entgelte für Leistungen durch Mitarbeiter des städtischen Betriebshofs

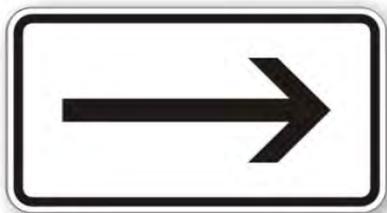
Kriterium	Dauer*	Kosten**	Aktuell (B)	Vorschlag
Bis 100 Plätze	2 Stunden à 2 Mitarbeiter	121,32 €	100,00 €	120,00 €
Bis 400 Plätze	2,5 Stunden à 4 Mitarbeiter	303,30 €	235,00 €	300,00 €
Bis 650 Plätze	3 Stunden à 4 Mitarbeiter	363,96 €	305,00 €	350,00 €
Bis 800 Plätze	4 Stunden à 4 Mitarbeiter	485,28 €	440,00 €	475,00 €
Vollbestuhlung	5 Stunden à 4 Mitarbeiter	606,60 €	505,00 €	600,00 €
Bühnenaufbau (groß)	5 Stunden à 4 Mitarbeiter	606,60 €	170,00 €	500,00 €
Bühnenaufbau (klein)	4 Stunden à 4 Mitarbeiter	485,28 €	170,00 €	500,00 €

*Angaben gemäß Erfahrungswerte

**Stundensatz beträgt 30,33 €

Anpassung der Entgelte für Runden- und Pflichtspiele am Wochenende durch ortsansässige Vereine

- Festlegung einer geringen Anerkennungsgebühr in Höhe des Stundensatzes für die jeweilige Halle unabhängig von der Dauer
- Bsp.: Schulturnhallen 5,00 €

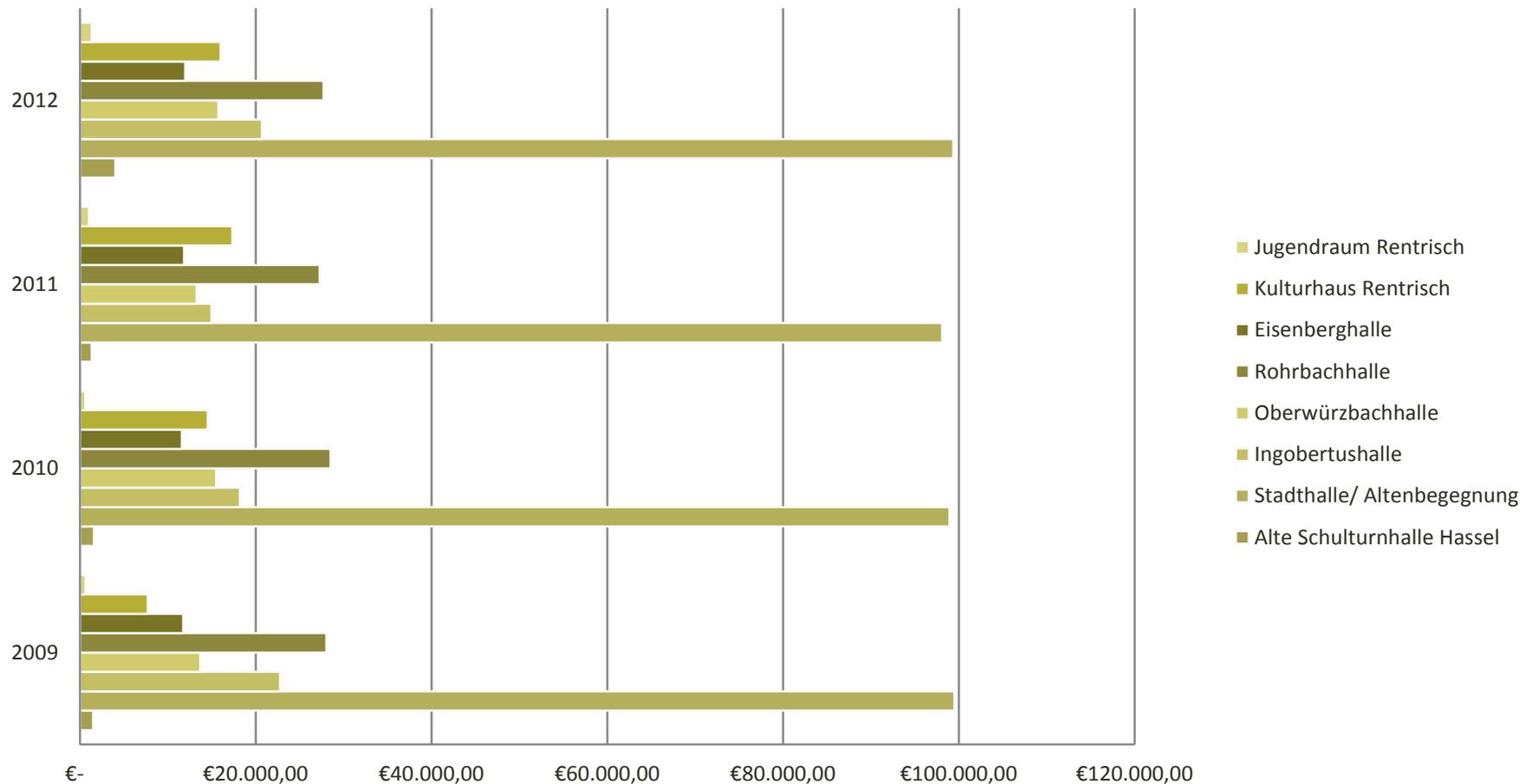


- Entlastung der Sporttreibenden Vereine, die an Pflichtspiele gebunden sind
- Steuermechanismus über die Kosten weiterhin möglich (Vereine haben ein Interesse daran nicht benötigte Termine abzumelden)
- Geringe Kostenbeteiligung der Vereine

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Zusatzmaterialien

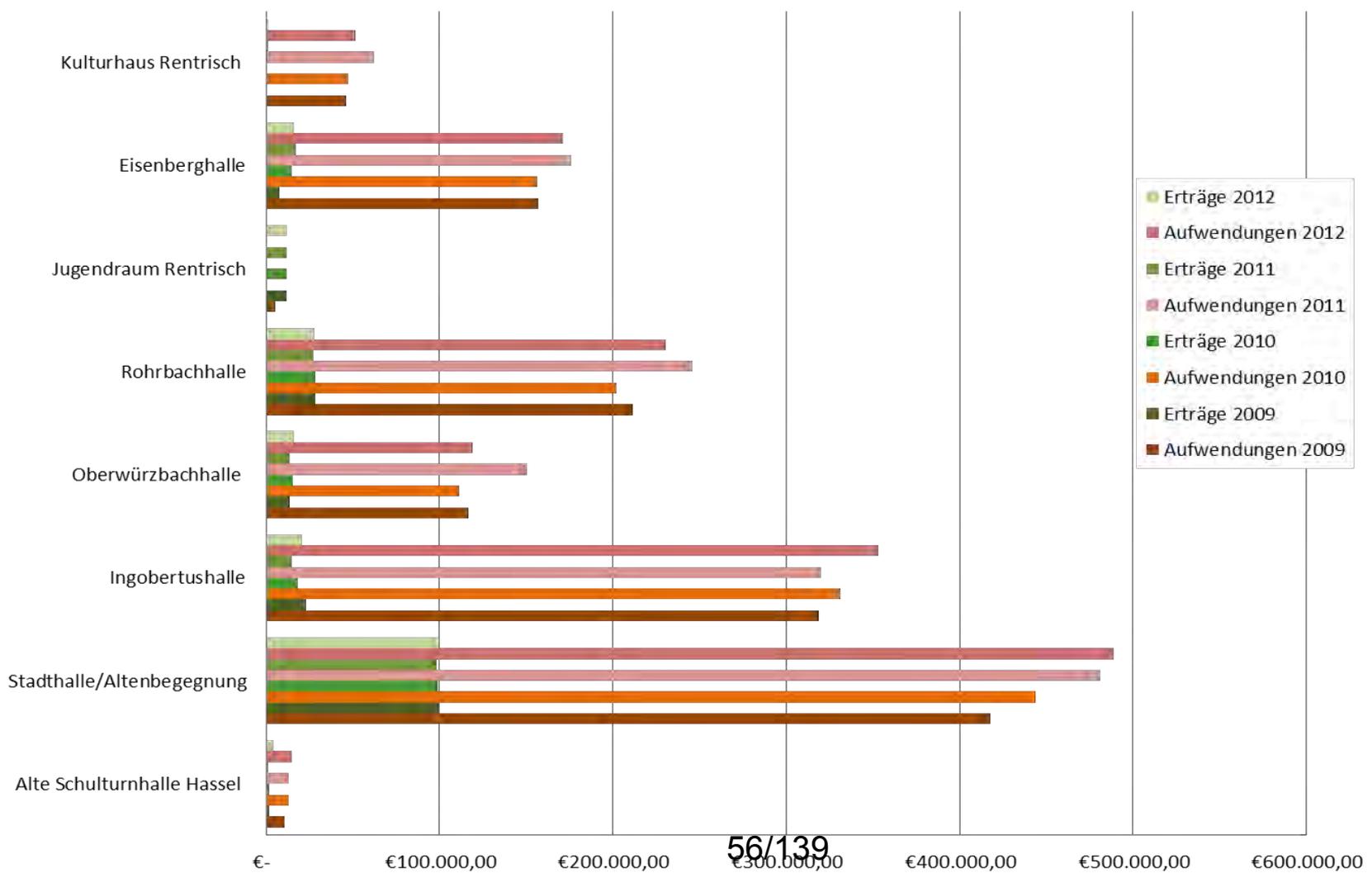
Grafische Darstellung Entwicklung der Erträge 2009-2012



Zusammenfassung der Erträge aus 2009-2012

Summe der Erträge				
Haushaltsjahr	2009	2010	2011	2012
Alte Schulturnhalle Hassel	1.480,36 €	1.587,00 €	1.303,60 €	4.022,01 €
Stadthalle/ Altenbegegnung	99.492,33 €	98.913,76 €	98.072,76 €	99.368,76 €
Ingobertushalle	22.739,73 €	18.177,80 €	14.935,95 €	20.691,71 €
Oberwürzbachhalle	13.666,74 €	15.463,57 €	13.256,58 €	15.731,86 €
Rohrbachhalle	28.012,61 €	28.493,09 €	27.260,20 €	27.706,29 €
Eisenberghalle	11.723,22 €	11.568,45 €	11.840,79 €	11.944,72 €
Kulturhaus Rentrisch	7.686,89 €	14.522,94 €	17.308,20 €	15.990,44 €
Jugendraum Rentrisch	613,50 €	601,00 €	999,00 €	1.307,00 €
davon Mieteinnahmen				
Haushaltsjahr	2009	2010	2011	2012
Alte Schulturnhalle Hassel	1.480,36 €	1.587,00 €	1.303,60 €	4.022,01 €
Stadthalle	66.757,77 €	46.507,35 €	81.183,83 €	73.553,36 €
Altenbegegnungsstätte (Stadthalle)	1.539,00 €	1.937,00 €	942,00 €	2.027,00 €
Ingobertushalle	17.149,66 €	14.909,58 €	11.185,45 €	18.117,71 €
Oberwürzbachhalle	4.146,74 €	5.693,57 €	3.736,58 €	6.461,86 €
Rohrbachhalle	14.039,76 €	15.918,50 €	13.020,56 €	15.255,51 €
Rohrbachhalle Kegelbahn	751,24 €	1.963,52 €	943,64 €	1.343,23 €
Eisenberghalle	5.851,83 €	9.890,38 €	6.692,24 €	8.679,58 €
Eisenberghalle Kegelbahn	396,78 €	494,12 €	766,46 €	688,88 €
Kulturhaus Rentrisch	6.659,89 €	12.451,28 €	15.686,14 €	14.563,00 €
Jugendraum Rentrisch 55/139	613,50 €	601,00 €	999,00 €	1.307,00 €

Gegenüberstellung der Aufwendungen u. Erträge



Gegenüberstellung der Aufwendungen u. Erträge

Aufwendungen	2009	2009	2010	2010	2011	2011	2012	2012
Erträge								
Alte Schulturnhalle Hassel	10.433,70 €	1.480,36 €	12.717,71 €	1.587,00 €	12.853,27 €	1.303,60 €	14.487,13 €	4.022,01 €
Stadthalle/Altenbegegnung	417.478,24 €	99.492,33 €	443.727,26 €	98.913,76 €	481.423,46 €	98.072,76 €	488.702,95 €	99.368,76 €
Ingobertushalle	318.511,77 €	22.739,73 €	330.930,45 €	18.177,80 €	320.180,55 €	14.935,95 €	353.013,04 €	20.691,71 €
Oberwürzbachhalle	116.379,30 €	13.666,74 €	111.403,57 €	15.463,57 €	150.446,65 €	13.256,58 €	118.996,13 €	15.731,86 €
Rohrbachhalle	211.498,65 €	28.012,61 €	201.951,45 €	28.493,09 €	245.568,37 €	27.260,20 €	230.427,81 €	27.706,29 €
Jugendraum Rentrisch	4.962,04 €	11.723,22 €	432,62 €	11.568,45 €	230,13 €	11.840,79 €	562,39 €	11.944,72 €
Eisenberghalle	156.709,17 €	7.686,89 €	156.120,01 €	14.522,94 €	176.123,00 €	17.308,20 €	171.137,49 €	15.990,44 €
Kulturhaus Rentrisch	46.276,38 €	613,50 €	47.253,83 €	601,00 €	61.867,04 €	999,00 €	51.346,86 €	1.307,00 €
Differenz								
Alte Schulturnhalle Hassel	8.953,34 €		11.130,71 €		11.549,67 €		10.465,12 €	
Stadthalle/Altenbegegnung	317.985,91 €		344.813,50 €		383.350,70 €		389.334,19 €	
Ingobertushalle	295.772,04 €		312.752,65 €		305.244,60 €		332.321,33 €	
Oberwürzbachhalle	102.712,56 €		95.940,00 €		137.190,07 €		103.264,27 €	
Rohrbachhalle	183.486,04 €		173.458,36 €		218.308,17 €		202.721,52 €	
Jugendraum Rentrisch		6.761,18 €		11.135,83 €		11.610,66 €		11.382,33 €
Eisenberghalle	149.022,28 €		141.597,07 €		158.814,80 €		155.147,05 €	
Kulturhaus Rentrisch	45.662,88 €		46.652,83 €		60.868,04 €		50.039,86 €	

<p>Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -</p>	
<p>Beratungsfolge und Sitzungstermine</p> <p>N 20.11.2013 Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss Ö 10.12.2013 Stadtrat</p>	
<p>Anpassung Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (ABGS)</p>	

Der nachstehenden Satzungsänderung wird zugestimmt:

**Änderungssatzung
der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und
Gebühren für die öffentlichen Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und
Gebührensatzung, ABGS)**

Auf Grund § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), des § 15 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsblatt S 2588) sowie der §§ 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsblatt S 2588), hat der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 16 der Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentlichen Abwasseranlage vom 12. April 2011 erhält folgenden Absatz 11:

„(11) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

St. Ingbert, (Datum)

Hans W a g n e r
Oberbürgermeister

Erläuterungen

Anpassung Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (ABGS)

Die Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeitrags- und Abwassergebührensatzung, ABGS) wird in § 16 um den im Beschlussvorschlag abgedruckten Absatz 11 ergänzt.

Der Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.11.2013 der vorstehenden Satzungsänderung einstimmig zugestimmt.

<p>Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -</p>	
<p>Beratungsfolge und Sitzungstermine</p> <p>N 20.11.2013 Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss Ö 10.12.2013 Stadtrat</p>	
<p>Gemeinsame Resolution der Saarländischen Krankenhausgesellschaft e. V. und der Stadt St. Ingbert für eine dauerhafte, faire Krankenhausfinanzierung</p>	

Die Verwaltung unterstützt die Resolution der Saarländischen Krankenhausgesellschaft e. V. für eine dauerhafte, faire Krankenhausfinanzierung.

Erläuterungen

Gemeinsame Resolution der Saarländischen Krankenhausgesellschaft e. V. und der Stadt St. Ingbert für eine dauerhafte, faire Krankenhausfinanzierung

Mit E-Mail vom 24. September 2013 hat die FDP-Fraktion um Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes gebeten.

Obwohl die Stadt St. Ingbert kein Träger eines Krankenhauses ist, ist die Verwaltung jedoch der Auffassung, dass mit Verabschiedung dieser Resolution auch das vor Ort befindliche Kreiskrankenhaus unterstützt werden sollte.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.11.2013 dem vorstehenden Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Anlage

Antrag der FDP-Fraktion

Schreiben der SKG e. V. mit Resolutionsentwurf

Marmit-Latz, Thea

Von: Andreas Gaa <Gaa@Gaa-Immobilien.de>
Gesendet: Dienstag, 24. September 2013 10:03
An: Bläs, Reinhard; Wagner, Hans; ZentraleDienste
Cc: guckelmus@skgev.de; Orschekowski, Uta; JBF Bildungscenter
Betreff: Antrag der FDP - Fraktion im Stadtrat St.Ingbert

Uta Orschekowski
OBERBÜRGERMEISTER
 der Mittelstadt St. Ingbert
 Eing.: 24. Sep. 2013
 1710
 Lsd

Herr Oberbürgermeister Hans Wagner,
 sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.9.2013 wurde die FDP-Fraktion im Stadtrat St.Ingbert von der SKG angeschrieben – doch eine gemeinsame Resolution der SKG und der Stadt St.Ingbert für eine dauerhafte, faire Krankenhausfinanzierung zu unterstützen.

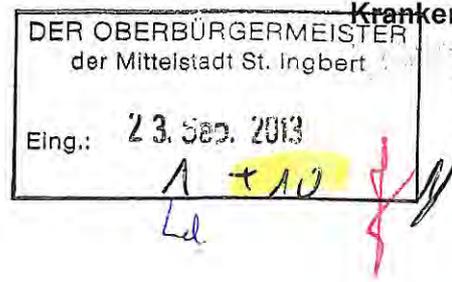
Diesem Wunsch kommen wir gerne nach – die FDP Fraktion bittet Sie deshalb diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu setzen. Sollte Ihnen der Brief nicht direkt zugegangen sein bitten wir um Rückmeldung.

Libérale Grüße ins Rathaus

Andreas Gaa
 Für die FDP-Fraktion im Stadtrat St.Ingbert

SKG . Talstraße 30 . 66119 Saarbrücken

Herr
Hans Wagner
Oberbürgermeister der Stadt St. Ingbert
Am Markt 12
66386 St. Ingbert



Ihre Nachricht

Unser Zeichen
1400-00-17

Ihr Ansprechpartner
Patricia Guckelmus
0681/9 26 11-12
guckelmus@skgev.de

Datum
17.09.2013

Großveranstaltung der SKG und ver.di am 12.10.2013 in Saarbrücken

Sehr geehrter Herr Wagner,

auch nach dem Erreichen einer den Krankenhäusern kurzfristig gewährten finanziellen Soforthilfe muss weiter der Politik verdeutlicht werden, dass eine dauerhafte, faire Krankenhausfinanzierung unverzichtbar ist. Die grundlegenden strukturellen Probleme der Krankenhausfinanzierung sind nicht gelöst. Die Krankenhäuser stecken in großen finanziellen Schwierigkeiten, die im Saarland noch dadurch verstärkt werden, dass das Land seinen Verpflichtungen für Investitionen nur teilweise nachkommt, was den Kostendruck weiter erhöht. Eine Änderung ist angesichts der Schuldenbremse für das Saarland nicht zu erwarten.

Diese Thematik muss daher in der nächsten Legislaturperiode auf Bundesebene wieder aufgenommen werden.

Mit dem Ziel, das Thema „Krankenhausfinanzierung“ in die Koalitionsverhandlungen zu bringen und in der nächsten Legislaturperiode eine grundsätzliche Lösung der Problematik zu erreichen, wird die Saarländische Krankenhausgesellschaft gemeinsam mit ver.di am 12.10.2013, also kurz nach der Bundestagswahl, eine Großveranstaltung in Saarbrücken durchführen.

Die Krankenhäuser und deren Mitarbeiter sichern nicht nur die Krankenversorgung rund um die Uhr; den Krankenhäusern kommt auch eine große arbeitsmarktpolitische Bedeutung zu - sie sind ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und ein maßgeblicher Jobmotor im Wachstumsmarkt Gesundheitswesen. In vielen Regionen ist das Krankenhaus der größte Arbeitgeber. Die Großveranstaltung möchten wir daher zum Anlass nehmen, gemeinsam mit den Kommunen, in denen ein Krankenhaus angesiedelt ist, eine Resolution zu verabschieden. Der Entwurf einer entsprechenden Resolution ist beigefügt.

Wir bitten Sie, die beigefügte Resolution zum Gegenstand einer Beratung im Stadtrat zu machen und um Rückmeldung möglichst **bis zum 01.10.2013**, ob die Resolution mitgetragen wird und hierdurch die Krankenhäuser in Ihren Bemühungen, eine dauerhafte, faire Finanzierung zu erreichen, unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Alfons Vogtel

Vorsitzender des Vorstandes

der Saarländischen Krankenhausgesellschaft e. V.

Anlage

Entwurf einer Resolution

ENTWURF

Gemeinsame Resolution der SKG und der Stadt St. Ingbert für eine dauerhafte, faire Krankenhausfinanzierung

Schon Ende 2012 haben Verbände des Gesundheitswesens im Saarland auf die Mängel im Finanzierungssystem der Krankenhäuser in einer "Saarländischen Allianz für Krankenhäuser" aufmerksam gemacht. Die kurzfristige finanzielle Unterstützung vom Sommer 2013 durch die Bundesregierung war einerseits eine Bestätigung der aktuellen Notlage, stellt aber andererseits keine nachhaltige Entlastung dar. Die grundlegenden strukturellen Probleme der Krankenhäuser sind nicht gelöst. So summieren sich die beschlossenen Kürzungen in den Jahren 2011 bis 2014 auf bundesweit 3,7 Milliarden Euro, die Soforthilfe war nicht einmal ein Drittel dieser Summe. Die Krankenhäuser stecken in großen finanziellen Schwierigkeiten, die im Saarland noch dadurch verstärkt werden, dass das Land seinen Verpflichtungen für Investitionen nur teilweise nachkommt, was den Kostendruck weiter erhöht. Eine Änderung ist angesichts der Schuldenbremse im Saarland nicht zu erwarten.

Die Kostenflut laugt die Krankenhäuser aus. Die tatsächlichen Personal- und Sachkostensteigerungen werden bei der Krankenhausvergütung nicht berücksichtigt. Die Beschäftigten sind an der Grenze ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit angekommen. Das Hamsterrad dreht immer schneller. Die Arbeitsbelastungen sind nicht mehr zumutbar. Die Krankenhäuser brauchen mehr Personal, um die Aufgaben in der geforderten Qualität zu leisten.

Wir fordern den Gesetzgeber und die politischen Entscheidungsträger auf, die Krankenhausfinanzierung grundlegend zu überarbeiten. Um die hohe Versorgungsqualität der Krankenhäuser langfristig zu sichern, ist es zwingend erforderlich, dass zukünftig ausreichend Personal vorhanden ist und finanziert wird.

Saarländische Krankenhausgesellschaft e. V.

Fraktionen des Stadtrates der Stadt St. Ingbert

Alfons Vogtel (Vorsitzender des Vorstandes)

CDU-Fraktion

SPD-Fraktion

Fraktion der Familienpartei

~~Fraktion Die Linke~~

FDP-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fraktion der FWG St. Ingbert

Fraktion der UCD

2
•

Birgit Meydanci

SPD-Stadtratsrat

66/139

Öffentlicher Teil
- Einzelabstimmung -

<p>Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -</p>	
<p>Beratungsfolge und Sitzungstermine</p> <p>N 20.11.2013 Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss Ö 10.12.2013 Stadtrat</p>	
<p>"Alte Schmelz" - Städtebauförderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz</p>	

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Aufnahme der Stadt St. Ingbert mit dem Programmgebiet "Alte Schmelz" in das Städtebauförderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" zu beantragen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, das hierfür erforderliche teilräumliche Konzept in Auftrag zu geben.

Die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 40.000 € werden bereitgestellt.

Deckung

Produkt 5.4.10.01, Konto 552500 – Gutachten:	15.000 €
Produkt 5.4.10.05, Konto 552500 – Gutachten:	25.000 €

Erläuterungen

"Alte Schmelz" - Städtebauförderprogramm Städtebaulicher Denkmalschutz

Bezüglich der generellen Teilnahme der Stadt St. Ingbert an der Städtebauförderung fand am 17.10. ein Besprechungstermin im Innenministerium statt. Hieran nahmen teil Herr Abteilungsleiter Damm, Herr Referatsleiter Müller-Zick, Frau Hepp, Herr Frantz sowie als Vertreter der Stadt St. Ingbert Frau Geib, Herr Beck und Herr Ruck.

Hierbei wurde folgende Option besprochen:

In Ergänzung zu dem Förderprogramm "Stadtumbau West" wird seitens des Ministeriums die Aufnahme der Stadt St. Ingbert mit dem Programmgebiet Alte Schmelz in das Städtebauförderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" in Aussicht gestellt.

Das im Jahr 2009 neu eingeführte Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zielt darauf ab, bau- und kulturhistorisch wertvolle Stadtkerne sowie sonstige Ensembles über die jeweiligen Einzeldenkmale hinaus in ihrer baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit zu erhalten und zukunftsweisend weiterzuentwickeln. Im Einzelnen können die Fördermittel eingesetzt werden für:

- Die Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung.
- Die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles.
- Die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung.
- Die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung sowie Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses.
- Die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme sowie die Erarbeitung und Fortschreibung von Planungen und Konzepten, die Leistungen von Sanierungsträgern und anderen bestätigten Beauftragten zur Beratung von Eigentümern/Investoren über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen; Aufwendungen für den Wissenstransfer.

In Ausnahmefällen ist auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles förderungsfähig. Die räumliche Festlegung erfolgt als Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Sie kann auch erfolgen als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, zu dessen Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört.

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel zwei Drittel der zuwendungsfähigen Kosten.

Voraussetzung zur Aufnahme in das Förderprogramm ist die Vorlage eines aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept abgeleiteten teilräumlichen Konzeptes.

Die "Alte Schmelz" - Positionen

MINT-Campus "Alte Schmelz"

Die Alte Schmelz in St. Ingbert mit ihren denkmalgeschützten Solitärbauten erfährt gerade aktuell eine besondere Aufmerksamkeit durch die Diskussion über die Entwicklung des Areals zu einem regionalen "MINT"-Zentrum für Kinder und Jugendliche, die sich für Technik und Naturwissenschaften begeistern lassen.

Neben der Stadt St. Ingbert haben der Saarpfalz-Kreis, die Universität des Saarlandes, die HTW des Saarlandes sowie eine Vielzahl namhafter Unternehmen aus St. Ingbert und der näheren Region in einem Letter of Intent ihre Absicht erklärt, ein solches Zentrum als besondere und herausragende MINT-Initiative im Saarland auf den Weg zu bringen.

Die Gemeinschaftsinitiative will hiermit dem sich durch die demografische Entwicklung weiter fortschreitenden Fachkräftemangel in diesem Sektor begegnen. Aufgrund der besonderen Betroffenheit der regional ansässigen KMU`s sind insbesondere regionale Bildungs- und Weiterbildungsangebote wichtig für den Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte, da sie die Attraktivität der Region steigern und Abwanderung verhindern. Bedingung hierfür sind tragfähige Netzwerkstrukturen vor Ort als Zusammenschluss von Bildungseinrichtungen, Forschungsinstituten, Unternehmen, Verbänden, Stiftungen, Vereinen, Kommunen und Landkreisen.

Das Vorhaben wäre insgesamt als außerschulisches Bildungs- und Jugendangebot mit ganz neuen Ansätzen zu würdigen und kann somit zu einem Leuchtturmprojekt des Saarlandes innerhalb der bundesweiten Initiative "MINT-Zukunft-Schaffen" werden.

Es darf erwartet werden, dass durch dieses außerschulische Bildungs- und Jugendangebot die Attraktivität des Bildungszentrums St. Ingbert erheblich gesteigert werden kann.

In einem ersten Schritt steht das ehemalige Werklaborgebäude der Saarstahl AG, heute im Eigentum der Stadt St. Ingbert, im Mittelpunkt der Betrachtung. Hier sollen auf zwei Etagen Schülerlabore und Forschungsräume für Chemie, Biowissenschaften, Physik und Informatik entstehen. Die Maßnahme versteht sich als Nukleus und erster Baustein eines regionalen MINT-Zentrums "Alte Schmelz" und somit als wichtiger Impulsgeber einer nachhaltigen Belegung und Weiterentwicklung des weit über die Region hinaus bekannten "Industriedenkmal Alte Schmelz". Unter Würdigung dieser Aspekte kann die Baumaßnahme – gleichwohl das Werklaborgebäude selbst kein Einzeldenkmal darstellt – aus dem weiter oben genannten Städtebauförderprogramm bezuschusst werden.

Die "Marke" Industriekultur

Die "Marke" Industriekultur prägt in besonderer Weise das Profil der Stadt St. Ingbert - das Spannungsverhältnis zur "Marke" Biosphäre wird hierbei durchaus positiv als besondere Chance bewertet.

Die Herausarbeitung dieser – im besten Sinne – **Eigenarten** verleihen der Stadt St. Ingbert ein Alleinstellungsmerkmal, das in die Stadtgemeinde hinein identitätsstiftend wirkt und nach außen hin deutlich erkennbar ausstrahlt.

Insbesondere im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung und der damit einhergehenden Konkurrenz der Städte untereinander können solche Effekte nicht hoch genug bewertet werden.

Neben weiteren bedeutenden Industriedenkmalen ist somit die Erhaltung und Weiterentwicklung des Ensembles "Alte Schmelz" für die Stadt St. Ingbert aus voriger Betrachtung heraus sowie aufgrund ihres denkmalpflegerischen und kulturhistorischen Ranges von herausragender Bedeutung und beansprucht allerhöchste Priorität.

Kommunale Investitionen

Hierbei sind investive Maßnahmen der Kommune - den Erhalt und die Weiterentwicklung betreffend - nur möglich bei gleichzeitiger signifikanter Förderung durch das Land und den Bund. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die klassischen Denkmalschutzmittel zunehmend abnehmen, stellt somit das Städtebauförderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" - nicht zuletzt aufgrund der hohen Förderquote - eine sinnvolle Ergänzung bzw Alternative dar.

Empfehlungen

Angesichts der vorigen Ausführungen wird empfohlen, beim Ministerium des Innern die Aufnahme der "Alten Schmelz" in das Städtebauförderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz" zu beantragen – die hiermit verbundene und artikulierte Zielvorstellung wäre der "MINT-Campus Alte Schmelz".

Hierzu ist die Beauftragung eines teilräumlichen Konzeptes auf der Grundlage des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes erforderlich.

Die Kosten für diese Voruntersuchung werden vorläufig auf ca. 40.000 € beziffert. Es wird vorgeschlagen, hierfür Mittel von den Haushaltstellen 5.4.10.01 (Konto 552500 – Gutachten) 15.000 € und 5.4.10.05 (Konto 552500 – Gutachten) 25.000 €, die im laufenden Jahr nicht mehr verausgabt werden können, als Deckung heranzuziehen.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.11.2013 dem vorstehenden Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt.

Anlagen (nur für Räte, die nicht Mitglied im Bauausschuss sind)

Konzeption MINT-Campus Alte Schmelz

Konzeption der Abteilung SFTZ (Schülerforschungs- und -technikzentrum)

Konzeption der Abteilung TuWaS (Technik und Wissenschaft an die Schulen)

Vorabzug Satzung des Vereins MINT-Campus Alte Schmelz e.V.

Vorabzug Beitragsordnung des Vereins MINT-Campus Alte Schmelz e.V.

Letter-of-Intent vom 3.Mai 2012

<p>Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -</p>	
<p>Beratungsfolge und Sitzungstermine</p> <p>N 20.11.2013 Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss N 28.11.2013 Finanz- und Wirtschaftsausschuss Ö 10.12.2013 Stadtrat</p>	
<p>Änderung der Friedhofs- und der Friedhofsgebührensatzung</p>	

I. Der Beschluss des Stadtrates über den Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert vom 17. Oktober 2013 wird aufgehoben.

II. Der nachstehenden Änderung der Friedhofssatzung wird zugestimmt:

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), sowie des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 5. November 2003 (Amtsbl. S.2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2010 (Amtsbl. I S. 1384), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Satzung von 14. Juni 2012, wird in Abschnitt IV. Grabstätten wie folgt geändert:

1. § 12 (2) erhält folgende Fassung:

"Die Gräber werden angelegt als:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- f) Urnenkammer in der Urnenwand / Urnenstele
- g) Ehrengrabstätten".

2. § 15 (1) erhält folgende Fassung:

"Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Urnenwänden / Urnenstelen
- e) Grabstätten für Erdbeisetzungen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe des Abs. 2."

3. Nach § 15 (5) wird folgender Absatz (6) eingefügt:

"(6) Urnenwände oder Urnenstelen werden je nach Bedarf auf den Friedhöfen errichtet. In einer Urnenkammer können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. An der Urnenwand oder Urnenstele dürfen durch die Angehörigen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere das Anbringen von Ablagen, Blumenvasen und ähnlichem an der Urnenwand ist nicht gestattet.

Die Verschlussplatten der Urnenkammern sind Eigentum der Stadt St. Ingbert und werden von dieser einheitlich beschriftet. Sie werden mit dem Namen des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum beschriftet. Natürlicher Blumenschmuck sowie Grablichter dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Urnenkammern werden der Reihe nach belegt, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Kammern besteht nicht. Ein genereller Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Urnenwand besteht nicht. Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer wird für 20 Jahre verliehen und kann nach Ablauf für weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre wiedererworben werden.

4. Der bisherige § 15 Absatz 6 wird zu Absatz 7, der bisherige Absatz 7 zu Absatz 8 und der bisherige Absatz 8 zu Absatz 9.

5. § 20 (1) Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Für die Gebührenforderung haften die Nutzungsberechtigten oder bei Reihengrabstätten die Erwerber der Grabstätte.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St Ingbert,

Der Oberbürgermeister

Hans Wagner

III. Der nachstehenden Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird zugestimmt:

4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt Sankt Ingbert

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt St. Ingbert vom 28. August 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

Abschnitt I des Gebührentarifs, der Bestandteil der Satzung (§ 1 der Satzung) ist, erhält folgende Fassung:

"I. VERGABE VON GRÄBERN

1. Reihengrab (Nutzung 20 Jahre)	
- Erdbestattung	786,00 €
- Urne	328,00 €
- Kindergräber: 0 – 10 Lebensjahre (Nutzung 20 Jahre)	427,00 €
2. Wahlgrab (Nutzung 30 Jahre)	
- je Grabstelle	1.454,00 €
- Urnengrab	640,00 €
- Rasengrab 1-stellig	1.659,00 €
- Rasengrab 2-stellig	3.113,00 €
3. Urnengemeinschaftsgrab	
- Urnenbeisetzung	380,00 €
4. Grabkammer in der Urnenwand (Nutzung 20 Jahre)	
- je Grabkammer	1.570,00 €."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

St. Ingbert,

Der Oberbürgermeister

Hans Wagner

Erläuterungen

Änderung der Friedhofs- und der Friedhofsgebührensatzung

I. Aufhebung eines Stadtratsbeschlusses

In seiner Sitzung am 17. Oktober 2013 hat der Stadtrat eine Änderung der Friedhofssatzung der Mittelstadt St. Ingbert dahingehend beschlossen, dass Beisetzungen künftig in Urnenwänden und Urnenstelen möglich sein sollen. Nach der Beschlussfassung aber noch vor der öffentlichen Bekanntmachung hat sich herausgestellt, dass weiterer Anpassungsbedarf bei der Friedhofssatzung besteht. Zur Vermeidung eines zusätzlichen Verwaltungsaufwandes und zusätzlicher Bekanntmachungskosten schlägt die Verwaltung vor, den Satzungsbeschluss vom 17. Oktober 2013 aufheben zu lassen und eine aktuelle Fassung der Satzung, die die im Oktober beschlossenen Änderungen beinhaltet (im Beschlussvorschlag **grau unterlegt**), in der heutigen Sitzung zu beschließen.

II. Änderung der Friedhofssatzung

Die Verwaltung schlägt vor, die Friedhofssatzung im Abschnitt IV. Grabstätten durch die Aufnahme des nachstehenden Absatzes in § 15 (6) zu präzisieren:

„Die Verschlussplatten der Urnenkammern sind Eigentum der Stadt St. Ingbert und werden von dieser einheitlich beschriftet. Sie werden mit dem Namen des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum beschriftet. Natürlicher Blumenschmuck sowie Grablichter dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Urnenkammern werden der Reihe nach belegt, eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Kammern besteht nicht. Ein genereller Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Urnenwand besteht nicht. Das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer wird für 20 Jahre verliehen und kann nach Ablauf für weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre wiedererworben werden.“

Einer weiteren, im Ortsrat St. Ingbert-Mitte diskutierten Satzungsänderung, nur Grabsteine ohne Kinderarbeit zuzulassen, steht die Verwaltung nach wie vor skeptisch gegenüber, zumal das Bundesverwaltungsgericht die Klage eines Steinmetzfachbetriebs wegen Einschränkung seiner Berufsfreiheit kürzlich als unwirksam beurteilt hat (Entscheidung des BVerwG Leipzig - 8 CN 1.12 vom 06.11.2013).

Darüber hinaus hat die Steinmetzinnung eine weitere Änderung der Friedhofssatzung angeregt. Bisher war die Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabsteinen und Grabeinfassungen durch den Steinmetzfachbetrieb zu erstatten, die diese Kosten an ihren Auftraggeber weiterberechnet haben. Gebührenpflichtig soll künftig unmittelbar der Nutzungsberechtigte werden. Dazu schlägt die Verwaltung vor, § 20 (1) Satz 3 der Friedhofssatzung wie folgt zu ändern:

„Für die Gebührenforderung haften die Nutzungsberechtigten oder bei Reihengrabstätten die Erwerber der Grabstätte.“

Die öffentliche Bekanntmachung der geänderten Friedhofssatzung soll erst dann erfolgen, wenn die Urnenwände / -stelen angelegt sind und zur Beisetzung bereitstehen.

III. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die durch den Geschäftsbereich Finanzen errechnete Gebühr für die Urnenwände wurde in einer Gebührenbedarfsberechnung nach Grundsätzen der Kostenrechnung ermittelt. Die Bestattungsgebühr würde danach **1.570,00 € pro Urnenkammer** betragen (siehe Anlage). Dementsprechend soll Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt St. Ingbert in Abschnitt I. - Vergabe von Gräbern - um folgenden Gebührentatbestand erweitert werden:

**„4. Grabkammer in der Urnenwand (Nutzung 20 Jahre)
- je Grabkammer 1.570,00 €.“**

Der Änderung der Friedhofs- und der Friedhofsgebührensatzung hat der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 20.11.2013 einstimmig sowie der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 28.11.2013 mit 14 Stimmen dafür und 1 Enthaltung zugestimmt.

In beiden Ausschüssen hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Finanzierung der Urnenwände / -stelen noch gesichert werden muss.

Ursprünglich waren im Haushaltsplanentwurf 2013 / 2014 pro Jahr 50.000 € für die Errichtung von Urnenwänden vorgesehen.

Im Zuge der Haushaltsgenehmigung durch das Landesverwaltungsamt wurden diese Mittel wieder dem Haushaltsplan entnommen, da sie als rentierliche Maßnahmen betrachtet wurden und im Zuge eines Nachtragshaushaltes neu bereitgestellt und genehmigt werden sollten.

Da die Mittel bisher noch nicht bereitgestellt sind, gibt es entweder die Möglichkeit, die Mittel über einen Sonderkredit beim Landesverwaltungsamt genehmigen zu lassen oder in zwei Abschnitten (z. B. zuerst auf dem Waldfriedhof und in Rohrbach) aus den Haushaltresten der vergangenen Jahre zu finanzieren.

Aus den Beratungen in den Ortsräten im Laufe des Jahres hat sich ein bestimmter Typ an Urnenwänden und Urnenstelen herauskristallisiert. Entsprechende Standorte auf den jeweiligen Friedhöfen der Stadtteile wurden mit den Ortsräten beraten und festgelegt.

Bei dem Vorschlag, zuerst mit einer Urnenwand mit 54 Standardkammern (Waldfriedhof) und einer Urnenstelenkombination (Rohrbach) mit 16 Kammern in

einer Art Probephase zu beginnen, werden ca. 80.000 € benötigt inklusive der unmittelbaren Gestaltung des Platzes um die Urnenstelenanlage.

Für eine komplette Bestückung aller Friedhöfe werden ca. 160.000 € bis 180.000 € benötigt.

Es wird aus Erfahrungen in umliegenden Gemeinden davon ausgegangen, dass die bereitgestellten Urnenkammern in ein bis zwei Jahren komplett belegt werden und die Finanzierung aus diesem Grunde durch die zu erwartenden Gebühren gedeckt sind.

Sollte der Stadtrat die Anschaffung und die entsprechende Friedhofsgebühr in der vorgelegten Form beschließen, könnten die Urnenwand und die Urnenstele bestellt werden. Die Lieferzeit beträgt drei bis vier Monate. Die Errichtung der Fundamente und die Aufstellung sollen in einer frostfreien Periode erfolgen.

Vorteilhaft wäre es, wenn die Verwaltung ermächtigt würde, die Urnenwände und Urnenstelen komplett oder teilweise in Auftrag zu geben, wenn die Frage der Finanzierung über Sonderkredit, da rentierlich, oder über Haushaltsreste feststeht, ohne weitere Beschlussfassung im Ausschuss oder Stadtrat, um die Bestellung aufgrund der Lieferzeit nicht noch länger hinauszuzögern.

Hierzu hat der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 20.11.2013 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Urnenwand mit 54 Kammern für den Waldfriedhof und eine Urnenstelenkombination mit 16 Kammern in Auftrag zu geben. Beim zuständigen Ministerium soll geprüft werden, ob die Finanzierung mittels eines Sonderkredits möglich ist, wobei die Kostendeckung durch die Friedhofsgebühren für die Beisetzung in Urnenkammern (vgl. Punkt III) gewährleistet werden soll. Ansonsten soll die Finanzierung aus Haushaltsresten vergangener Jahre erfolgen.“

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2013 die Verwaltung beauftragt, die Rentierlichkeit von Urnenwänden und Urnenstelen beim Ministerium für Inneres und Sport zu beantragen. Bei entsprechendem Ergebnis wird die Verwaltung ermächtigt, beim Landesverwaltungsamt einen Sonderkredit zur Umsetzung einer Urnenwand mit 54 Kammern für den Waldfriedhof sowie Urnenstelenkombinationen mit 16 Kammern für alle Stadtteile zu beantragen.

Ansonsten soll durch Umwidmung von investiven Mitteln eine Urnenwand mit 54 Kammern für den Waldfriedhof und eine Urnenstelenkombination mit 16 Kammern für den Stadtteil Rohrbach finanziert werden.

Anlagen:

Gebührenkalkulation

9 Kalkulation Urnenwand/Stele

Grundlage: KGSt.-Bericht 4/2009 Seite 45 ff.

Teilgebühr I: Betriebs- u. Friedhofsverwaltung = Äquivalenzziffer

Fälle pro Jahr (geschätzt)	Nutzungsdauer Jahre	Nutzungsrecht Verlängerung (Sterbefälle)	Summe	Teilgebühr I, pro Nutzungsjahr (Kosten/Nutzungsrecht/Jahr)
50	20	0,00	1.000	48,16

Teilgebühr II: Unterhaltung Infrastruktur und Vorhalteflächen

Fälle pro Jahr (geschätzt)	Nutzungsdauer Jahre	Nutzungsrecht Verlängerung (Sterbefälle)	Summe	Fläche m ²	Fläche x Anzahl Fälle x Nutzungsdauer	Kosten pro Jahr und m ²	Teilgebühr II
50	20	0,00	1.000	1,33	1.330,00	13,92	362,44

Teilgebühr III: Kalkulatorische Verzinsung Eigenkapital

Kapitalverzinsung pro Einheit 20,85 €

Teilgebühr IV: Kalkulatorische Kosten für Urnenwände/Stelen

Teilberechnung: Waldfriedhof und Rohrbach

			Nutzungsdauer	Aufwand pro Jahr	Nutzungsdauer	Kammern	Kosten
1.	1 Urnenwand+ 1 Urnenstele: zusammen ca. 43.200 € + Mwst.	51.183,00	40	1.279,58			
2.	2 Fundamente ca. 2.600 € + Mwst.	3.094,00	40	77,35			
3.	Fracht und Montage ca. 7.000 € + Mwst.	8.330,00	40	208,25			
4.	Wege und Plätze im Umfeld 10.000 € für beide Anlagen	10.000,00	20	500,00			
5.	Nebenanlagen 1.000 €	1.000,00	20	50,00			
6.	Pflegeaufwand in 20 Jahren jährlich ca. 800 € geschätzt	800,00	1	800,00			
7.	kalkulatorische Zinsen	1.089,11		1.089,11			
		75.496,11		4.004,28	20	80.085,60	70
	Kosten Kammer/Liegezeit	1.144,08					1.144,08

Teilgebühr V Nebenleistungen z. B. Pflege der Belagsflächen

Für Urnenwand/Stele liegen noch keine Zahlen vor

Zusammenstellung

Fläche m ²	Nutzungsdauer	Teilgebühr I	Teilgebühr II	Teilgebühr III	Teilgebühr IV	Teilgebühr V	Summe
1,33	20	48,16	362,44	20,85	1.144,08	0,00	1.575,53

<p>Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -</p>	
<p>Beratungsfolge und Sitzungstermine</p> <p>N 13.11.2013 Bildungs- und Biosphärenausschuss N 28.11.2013 Finanz- und Wirtschaftsausschuss Ö 10.12.2013 Stadtrat</p>	
<p>Neuregelung der Finanzierung von nicht gedeckten Nebenkosten bei Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen von Kindergärten Freier Träger bei der Einrichtung von Krippenplätzen</p>	

- 1) Sofern die freien Träger bei zukünftigen Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen von Kindergärten zur Einrichtung von Krippenplätzen einen Anteil bis zu 5 % der Baukosten in Eigenleistung erbringen, zahlt die Stadtverwaltung zukünftig freiwillig als Anteil an den nicht gedeckten Nebenkosten einmalig in gleicher Höhe bis zu maximal 5 % der vom zuständigen Ministerium anerkannten Baukosten ohne Baunebenkosten als Zuschuss.

- 2) Die Stadtverwaltung zahlt für die bereits geplanten Baumaßnahmen KiTa Louise Scheppler, KiTa St. Johannes und KiTa Sonnenblume bei der Einrichtung von Krippenplätzen freiwillig als Anteil zu den nicht gedeckten Nebenkosten einmalig bis zu 5 % der vom zuständigen Ministerium anerkannten Baukosten ohne Baunebenkosten als Zuschuss.

Erläuterungen

Neuregelung der Finanzierung von nicht gedeckten Nebenkosten bei Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen von Kindergärten Freier Träger bei der Einrichtung von Krippenplätzen

In der Sitzung des Bildungs- und Biosphärenausschusses vom 18.09.2013 wurde der Tagesordnungspunkt "Neuregelung der Finanzierung von Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen freier Träger bei der Einrichtung von Krippenplätzen" behandelt. Die Antrag stellende Stadtratsfraktion der CDU machte deutlich, dass mit dem Antrag der Wunsch verbunden war, eine einheitliche Verfahrensweise zu entwickeln, wie zukünftig mit der Finanzierung von nicht gedeckten Nebenkosten umzugehen ist. In der Sitzung wurde vereinbart, zu diesem Punkt erneut die Planungsgruppe Kindergärten einzuberufen. Die Verwaltung hat hierzu die Auffassung vertreten, dass dieses Thema als eigener Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Bildungs- und Biosphärenausschusses behandelt werden muss.

Baukosten und Baunebenkosten

Die Summe einer Baumaßnahme setzt sich zusammen aus den Baukosten und den Baunebenkosten. Die Baunebenkosten (Architektenhonorare, Statik, Prüfstatik, Brandschutzgutachten u.a.) belaufen sich erfahrungsgemäß auf ca. 20 % bis 23 % der Baukosten.

Das Ministerium erkennt jedoch grundsätzlich nicht die volle Höhe der tatsächlich entstanden Nebenkosten einer Baumaßnahme an sondern nur 15 % (der Gesamtbaukosten) als Nebenkosten, in den Vorjahren sogar nur 10 %.

Die nicht gedeckten Nebenkosten werden dementsprechend nicht bezuschusst und müssten vom Träger übernommen werden. Bisher ist in diesen Fällen der Träger an die Stadt herangetreten, mit der Bitte, diese nicht gedeckten Nebenkosten zu übernehmen.

Über diese Anträge wurde in den zuständigen Gremien von Fall zu Fall beraten und entschieden, wobei ein gewisser Anteil der nicht gedeckten Nebenkosten übernommen wurde, einen nicht unerheblichen Teil haben die Träger bisher immer selbst aufgebracht.

Die Verwaltung schlägt vor, zukünftig freiwillig als Anteil zu den nicht gedeckten Nebenkosten weitere 2 % der vom zuständigen Ministerium anerkannten Baukosten ohne Baunebenkosten als Zuschuss zu bewilligen.

Begründung:

Das Ministerium legt für alle Baumaßnahmen gleiche Kriterien fest, nach denen die Kosten geprüft werden. So ist gewährleistet, dass sich die Kosten eines Projektes in einem angemessenen Rahmen bewegen, unabhängig von den deklarierten

Baunebenkosten. Außerdem wird die Bezuschussung durch die Stadt auf Grundlage der tatsächlichen Baukosten festgelegt und nicht, wie in der Vergangenheit, auf Grundlage der voraussichtlichen Baukosten.

In der Vergangenheit wurden die Zuwendungen auf einer komplizierten Grundlage berechnet. Die jetzt vorgeschlagene Regelung sorgt für Transparenz und Nachvollziehbarkeit und der so ermittelte Zuschuss in Höhe von 2 % der anerkannten Baukosten liegt in der Summe etwas höher als die bisher gewährten Zuwendungen. Gleichzeitig stehen die Träger zukünftiger Baumaßnahmen ebenfalls in der Verpflichtung, einen gewissen Anteil (3% - 6% der Baukosten) in Eigenleistung einzubringen.

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag der Verwaltung für die Sitzung des Bildungs- und Biosphärenausschusses am 13.11.2013 lautete wie folgt:

„Die Stadtverwaltung zahlt zukünftig bei Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen von Kindergärten Freier Träger bei der Einrichtung von Krippenplätzen freiwillig als Anteil zu den nicht gedeckten Nebenkosten weitere 2 % der vom zuständigen Ministerium anerkannten Baukosten ohne Baunebenkosten als Zuschuss.“

Der Bildungs- und Biosphärenausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.11.13 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Die Stadtverwaltung zahlt zukünftig bei Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen von Kindergärten Freier Träger bei der Einrichtung von Krippenplätzen freiwillig als Anteil zu den nicht gedeckten Nebenkosten einmalig bis zu 2 % der vom zuständigen Ministerium anerkannten Baukosten ohne Baunebenkosten als Zuschuss.“

„2. Die Stadtverwaltung zahlt für die bereits geplanten Baumaßnahmen KiTa Louise Scheppler, KiTa St. Johannes und KiTa Sonnenblume bei der Einrichtung von Krippenplätzen freiwillig als Anteil zu den nicht gedeckten Nebenkosten einmalig bis zu 5 % der vom zuständigen Ministerium anerkannten Baukosten ohne Baunebenkosten als Zuschuss.“

(Abstimmungsergebnis zu Ziffer 1: 10-Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen; zu Ziffer 2: 7 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 28.11.2013 der Ziffer 1 des vorstehenden Beschlussvorschlages einstimmig und der Ziffer 2 mit 14 Stimmen dafür und 1 Stimme dagegen zugestimmt.

Anlagen:

Kostenaufstellung Baumaßnahmen Kindertagesstätten

	Kinderkirche		Herz Mariä		St. Johannes		St. Hildegard		St. Franziskus geplante Kosten		St. Franziskus Kosten nach Abschluss	
Art der Bau- maßnahme	Neubau (Sonderbau)		Ersatzneubau		Ersatzneubau		Umbau		Umbau			
Baukosten ohne BauNK + o. Einrichtung	1.595.000,00 €		1.319.370,42 €		1.017.188,98 €		1.461.705,69 €		525.382,00 €		640.957,00 €	
tatsächliche BauNK	247.340,00 €	15,5% der Baukosten	252.818,00 €	19,2% der Baukosten	285.700,00 €	28,1% der Baukosten	334.000,00 €	22,9% der Baukosten	61.679,78 €	11,7% der Baukosten	105.192,00 €	16,4% der Baukosten
anerkannte BauNK	159.500,00 €	10% der Baukosten	197.905,56 €	15% der Baukosten	158.560,95 €	15,6% der Baukosten	219.255,85 €	15% der Baukosten	61.679,78 €	11,7% der Baukosten	96.143,00 €	15% der Baukosten
nicht anerkannte Baukosten	87.840,00 €		54.912,44 €		127.139,05 €		114.744,15 €		0,00 €		9.049,00 €	
Zuschuss Stadt	41.440,00 €	2,6 % der Baukosten	18.471,00 €	1,4 % der Baukosten	18.200,00 €	1,8% der Baukosten	29.234,79 €	2% der Baukosten	0,00 €		4.500,00 €	0,7% der Baukosten
Zusch. Stadt (entg.Miete)							15.000,00 €	1% der Baukosten				
Zusch. Stiftung							15.000,00 €	1% der Baukosten				
Rest Kirche	46.400,00 €	2,9% der Baukosten	36.441,44 €	2,8% der Baukosten	108.939,05 €	10,7% der Baukosten	55.509,36 €	3,8% der Baukosten	0,00 €		4.549,00 €	0,7% der Baukosten

<p>Beschlussvorlage - öffentlicher Teil -</p>	
<p>Beratungsfolge und Sitzungstermine</p> <p>N 14.11.2013 Kultur- und Sozialausschuss Ö 10.12.2013 Stadtrat</p>	
<p>Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt St. Ingbert</p>	

Zu Mitgliedern des Seniorenbeirates werden gewählt:

1. N.N
2. N.N.
3. N.N.
- ...
25. N.N.

Erläuterungen

Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt St. Ingbert

Nach vorangegangenen Beratungen im Kultur- und Sozialausschuss hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.03.2013 der Einrichtung eines Seniorenbeirates und in seiner Sitzung am 07.05.2013 dem Erlass der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt St. Ingbert zugestimmt. Gemäß § 4 der Satzung hat der Oberbürgermeister öffentlich Einwohnerinnen und Einwohner aufgerufen, sich für die Mitarbeit im Seniorenbeirat bis zum 29.09.2013 zu bewerben.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist liegen der Verwaltung 37 Bewerbungen vor, 12 mehr als in der Satzung gefordert:

23 Männer, davon aus St. Ingbert-Mitte 18, Rohrbach 3, Hassel 1, Oberwürzbach 0, Rentrisch 1,

14 Frauen, davon aus St. Ingbert-Mitte 9, Rohrbach 4, Hassel, 1, Oberwürzbach 0, Rentrisch 0,

Alle Bewerberinnen und Bewerber sind gem. § 3 der Satzung mit Hauptwohnsitz in St. Ingbert gemeldet und haben das 60. Lebensjahr vollendet.

Die einzelnen Bewerbungen sind der Einladung als Anlage beigelegt.

	Gesamt	IGB-Mitte	Rohrbach	Hassel	O.würzbach	Rentrisch
männlich	23	18	3	1	0	1
weiblich	14	9	4	1	0	0

Die Jahrgänge sind wie folgt vertreten:

Jahrg.	1931	1934	1938	1940	1941	1942	1943	1944	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	gesamt
männl.	0	1	2	2	0	4	1	3	1	0	1	3	1	1	1	2	23
weibl.	1	1	0	0	1	1	0	3	1	0	2	1	1	0	1	1	14

Folgende Berufsfelder sind vertreten:

Account Manager, Vertrieb

Arbeitsberater (grad. Verwaltungswirt, Arbeitsamt)

Ass. Marketing/Vertrieb, BWL-Studium (weiblich)

Beamter, DB

Betriebsschlosser

Bürokauffrau
Dipl. Finanzwirt
Dipl. Ingenieur ET/BWL, Geschäftsleitung
Dipl. Psychologin
Dipl. Sozialarbeiter
Dipl. Sozialarbeiterin
Dipl. Volkswirt/Unternehmensberater
Dipl. Wirtschaftsingenieur
Direktionssekretärin, Aufnahmeleiterin FS
Facharzt für Allgemeinmedizin
Friseurin
Geschäftsführer
Jurist
Kaufmann/Betriebswirt
Kaufmännische Angestellte
Kaufmännische Angestellte, Korrekturleserin
Kaufmännischer Angestellter
Kontrolleur
Krankenschwester
Maler
Meister Heizungs- und Lüftungsbau
Polizeiangehöriger (Sachbearbeiter in der Personen- und Sachfahndung)
Realschullehrer
Redakteurin u. Werbefachfrau
Regierungsangestellte
Rektor a. D.
Schlosser und Schweißer
Sparkassendirektor
Studiendirektorin
Technischer Beamter a. D.
Verwaltungsangestellte
Verwaltungsangestellte bei Krankenkasse

Alle Bewerberinnen und Bewerber lassen sehr gute persönliche bzw. berufliche Voraussetzungen für die Arbeit im Seniorenbeirat erkennen, so dass keine Bewerbung Anlass gibt auf Nichtberücksichtigung.

Überlegungen der Verwaltung:

Da mehr als 25 Bewerbungen vorliegen, sollten die Mitglieder des Seniorenbeirates in einer Mehrheitswahl gewählt werden. Die Satzung sieht in § 3 vor, dass alle Stadtteile vertreten und die Anzahl der männlichen und weiblichen Mitglieder

ausgewogen sein sollen. Der Stimmzettel könnte dementsprechend vorgegliedert sein (siehe Muster Stimmzettel).

Um eine Ausgewogenheit zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern zu erreichen, sollen aus den vorliegenden 14 Bewerbungen weiblicher Personen insgesamt 12 und den 23 Bewerbungen männlicher Personen insgesamt 13 Beiratsmitglieder gewählt werden.

Eine weitere Überlegung der Verwaltung war es, dass die bereits in der Seniorenarbeit tätigen Bewerber Peter Buhmann und Dieter Meissner (beide Seniorensicherheitsberater) sowie Karl-Heinz Dewald (Behindertenbeauftragter) dem Seniorenbeirat als Sachverständige ohne Stimmrecht angehören sollen.

Sollte dem Vorschlag der Verwaltung, die Bewerber Buhmann, Dewald und Meissner als beratende Mitglieder vorzusehen, gefolgt werden, verringert sich die Zahl der männlichen Bewerber von 23 auf 20 Personen.

Der Kultur- und Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 14.11.2013 einstimmig empfohlen, die Zusammensetzung des Seniorenbeirates durch Mehrheitswahl festzulegen.

Gewählt werden soll nach dem Prinzip der sogenannten beschränkten Mehrfachstimmgebung, d.h. die Anzahl der Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Bewerber/innen. Jedes Stadtratsmitglied verfügt folglich über maximal 25 Stimmen. Gewählt sind die 25 Bewerber/innen mit den meisten Stimmen.

Im Interesse eines zügigen Ablaufs des Wahlverfahrens empfiehlt die Verwaltung den Ratsmitgliedern, sich anhand des beigefügten Musterstimmzettels vorab auf die individuelle Stimmverteilung festzulegen.

Anlagen

1 Musterstimmzettel

37 Bewerbungsbogen (nur für Räte, die nicht Mitglied im Kultur- und Sozialausschuss sind)

Stimmzettel

Ö 11

für die Wahl über die Zusammensetzung des St. Ingberter Seniorenbeirates

St. Ingbert-Mitte

1	Buhmann, Peter Jurist; geb. 1944	<input type="radio"/>
2	Bur, Hans Beamter DB; geb. 1950	<input type="radio"/>
3	Franz, Richard Dipl. Finanzwirt; geb. 1948	<input type="radio"/>
4	Görg, Michael Kaufm. Angestellter; geb. 1951	<input type="radio"/>
5	Hasenfratz, Karl-Heinz Maler; geb. 1948	<input type="radio"/>
6	Hoor, Michael Realschullehrer; geb. 1945	<input type="radio"/>
7	Irmscher, Egon Sozialarbeiter; geb. 1940	<input type="radio"/>
8	Kettner, Gerhard Kaufmann, Betriebswirt; geb. 1942	<input type="radio"/>
9	Lipinski, Bernd Account-Manager; geb. 1949	<input type="radio"/>
10	Meissner, Dieter Polizeiangehöriger; geb. 1942	<input type="radio"/>
11	Noll, Werner Geschäftsführer; geb. 1952	<input type="radio"/>
12	Preßmann, Josef Techn. Beamter a.D.; geb. 1944	<input type="radio"/>
13	Sailer, Heinz-Georg Betriebsschlosser; geb. 1940	<input type="radio"/>
14	Scholl, Heinz Sparkassendirektor; geb. 1938	<input type="radio"/>
15	Schreier, Manfred Schlosser, Schweißer; geb. 1944	<input type="radio"/>
16	Schulz, Richard Klaus-Ulrich Dipl. Volkswirt, Unternehmensber.; geb. 1943	<input type="radio"/>
17	Schuster, Anton Facharzt Allgemeinmedizin; geb. 1948	<input type="radio"/>
18	Trittelwitz, Michael Diplomwirtschaftsingenieur; geb. 1947	<input type="radio"/>

1	Andoh, Christa Dipl.psych.klin. Therapeutin; geb. 1931	<input type="radio"/>
2	Christmann, Christine Studiendirektorin; geb. 1952	<input type="radio"/>
3	Debrand, Christa Dipl. Sozialarbeiterin; geb. 1944	<input type="radio"/>
4	Dierstein, Marianne Redakteurin, Werbefachfrau; geb. 1948	<input type="radio"/>
5	Fackler, Marie-Luise Direktionssekretärin, Aufnahmeleiterin; geb. 1945	<input type="radio"/>
6	Freunscht, Anna-Elisabeth Regierungsangestellte; geb. 1951	<input type="radio"/>
7	Hammad, Waltraud Ass. Marketing/Vertrieb; geb. 1944	<input type="radio"/>
8	Rohe, Monika Friseurin; geb. 1947	<input type="radio"/>
9	Simon, Rosemarie Kaufm. Angestellte; geb. 1942	<input type="radio"/>

MUSTER

St. Ingbert-Rohrbach

1	Allmannsberger, Harald Heizungs-u. Lüftungsbauer-Meister; geb. 1934	<input type="radio"/>
2	Jedanowski, Peter-Henning Diplom Ingenieur Et/BWL; geb. 1942	<input type="radio"/>
3	Weiland, Günter Arbeitsberater; geb. 1938	<input type="radio"/>

1	Allmannsberger, Liesel Bürokauffrau; geb. 1934	<input type="radio"/>
2	Best, Ingrid Verwaltungsangestellte; geb. 1944	<input type="radio"/>
3	Henn, Monika Kaufm. Angestellte, Korrekturleserin; geb. 1941	<input type="radio"/>
4	Oberhauser, Christa Verwaltungsangestellte; geb. 1947	<input type="radio"/>

St. Ingbert-Hassel

1	Hauck, Rochus Kontrollleur; geb. 1952	<input type="radio"/>
---	--	-----------------------

1	Hilgert, Gerdi Anna Maria Krankenschwester; geb. 1949	<input type="radio"/>
---	--	-----------------------

St. Ingbert-Rentrisch

1	Dewald, Karl-Heinz Rektor a.D.; geb. 1942	<input type="radio"/>
---	--	-----------------------

87/139

<p>Mitteilungen und Anfragen - öffentlicher Teil -</p>	
<p>Beratungsfolge und Sitzungstermine Ö 10.12.2013 Stadtrat</p>	
<p>Mitteilungen und Anfragen</p>	

Mitteilungen:

1. Übersicht über die Tagesordnungspunkte, die in den Ausschüssen endgültig beschlossen wurden:

Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 14.11.2013

- Bündnis für Familie – Externe Moderation
- Neubesetzung eines Mitgliedes der Ausstellungskommission

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 20.11.2013

- Raumordnungsverfahren zur geplanten ECE-Ansiedlung in Homburg
- Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 15 Saarländischen Denkmalschutzgesetz
- Verkauf einer Grundstücksteilfläche im Stadtteil St. Ingbert-Mitte
- Errichtung eines Gerätehauses und eines Unterstandes auf dem Trainingsgelände der Rohrbacher Hundeschule, Jakob-Oberhauser-Straße
- Ankauf eines Miteigentumsanteils an einer Straßenfläche im Stadtteil Rohrbach
- Vermessung von Grundstücksflächen im Stadtteil Hassel
- Ankauf von Grundstücken im Stadtteil Rentrish
- Ersatzbeschaffung eines Feuchtsalzstreuers

Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 27.11.2013

- Beschaffung: Aktualisierung von AutoCAD-Lizenzen
- Vergabe - Lieferung eines Dienstfahrzeuges (Elektrofahrzeug) für den Oberbürgermeister
- Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- Befristete Einstellung eines/einer Steuerfachangestellten
- Befristete Einstellung Tiefbaufacharbeiter (m/w) und Helfer im Gartenbau (m/w)
- Einstellung Auszubildende/Beamtenanwärter
- Stellenausschreibung „Bauingenieur/-in“ für Abteilung Verkehr und ÖPNV
- Beförderung einer Beamtin

- Zahlung einer Amtszulage

2. Übersicht über die Tagesordnungspunkte, die in den Ausschüssen beraten wurden:

Sitzung des Bildungs- und Biosphärenausschusses am 13.11.2013

- Möglichkeiten der Einführung einer gebundenen Ganztagschule in St. Ingbert

Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses am 14.11.2013

- Jugendbeteiligung
- Einsparungen bei kulturellen Veranstaltungen

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 20.11.2013

- Lärmindernde Maßnahme A 6 im Bereich Diedesbühl
- Familienzentrum St. Ingbert – „Ein Haus für alle Fälle“
- Resolution zur Beibehaltung des Einheitlichen Verbandsbeitrages im überörtlichen Abwasserbereich bei EVS